

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
- Abteilung Aachen -
Fachbereich Sozialwesen

Bürgergeld statt Hartz IV

Zwischen Fordern und Fördern: Reformvorschläge zur Grundsicherung auf dem Prüfstand

Bachelorthesis im Studiengang Soziale Arbeit

Vorgelegt von:

Theresa Quadflieg

Matr.-Nr. 522955

Erstgutachter: Prof. Dr. phil. Andreas Reiners

Zweitgutachter: Prof. Dr. phil. Joachim Söder

Aachen, 08.07.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
2	Sozialstaat Deutschland	8
2.1	Zielsetzung	9
2.2	Historische Entwicklung	11
2.2.1	Mittelalter – Bismarck	12
2.2.2	Bismarck – Gegenwart	12
3	Wertleitende Grundlagen	18
3.1	Soziale Gerechtigkeit	18
3.2	Gerechtigkeitsvorstellungen im Wandel	19
3.3	Gerechtigkeitsvorstellungen heute	21
3.4	Teilhabegerechtigkeit	22
4	Normativer Maßstab	24
4.1	Sozialpolitische Grundnormen	24
4.1.1	Eigenverantwortung	24
4.1.2	Solidarität	25
4.1.3	Subsidiarität	26
4.2	Schlussfolgerung	27
5	Hartz IV	28
5.1	Leistungsvoraussetzungen	30
5.2	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	31
5.3	Grundsatz des Forderns und Förderns	32
5.4	Sanktionen	33
5.5	Auswirkungen und Kritik	34

6	Bedingungsloses Grundeinkommen	40
6.1	Modelle	40
6.1.1	Solidarisches Bürgergeld	41
6.1.2	Modell nach Götz Werner	43
6.1.3	Emanzipatorisches Grundeinkommen	44
6.2	Kritik	46
7	Bürgergeld	49
7.1	Zwischenschritt zur gesetzlichen Neuregelung	51
7.2	Kritik	51
8	Vergleich der Grundsicherungsformen	55
8.1	Überprüfung der Zielsetzungen	55
8.2	Bewertung und Aussicht	58
9	Fazit	60
10	Ausblick	63
11	Literaturverzeichnis	65
12	Abkürzungsverzeichnis	74

Vorwort

Gegenstand Sozialer Arbeit ist es soziale Probleme zu erkennen und zu lösen (vgl. Wendt 2021, S.129 oder Staub-Bernasconi 1983, S.224). Die Umsetzung erfolgt hier meist auf individueller Ebene. Innerhalb des bestehenden Systems werden Lösungen und Verbesserungen für die Problemlagen der Adressat*innen eruiert. Langfristig kann so keine nachhaltige und zufriedenstellende Situation für diese geschaffen werden. Erfolgreiche Soziale Arbeit

„impliziert eine Arbeit an den konkreten und sich verändernden bzw. zu verändernden Verhältnissen. Ziel muss sein, einerseits Menschen zu befähigen, ihr Leben für sie befriedigend selbst gestalten zu können, andererseits zuwider stehende strukturelle und politische Bedingungen aktiv zu verändern“ (DBSH).

Nach Staub Bernasconi hat Soziale Arbeit daher die Pflicht „ihr Wissen über soziale Probleme für die öffentlichen Entscheidungsträger zugänglich zu machen und sich in die (sozial)politischen Entscheidungsprozesse über mögliche Problemlösungen einzumischen“ (Staub Bernasconi 2007, S.277). Soziale Arbeit entwickelt sich bei einem solchen Verständnis im Spannungsfeld von individueller Hilfe und Systemveränderung. Von diesem Spannungsverhältnis ist auch Hartz IV betroffen: Sozialarbeiter*innen müssen ihre Klient*innen in akuten Notsituationen darin unterstützen können, ihren Anspruch auf Grundsicherung geltend zu machen. Damit sich die Lebenslagen der Betroffenen langfristig verbessern, müssen Sozialarbeiter*innen gleichzeitig auf politischer Ebene Kritik am bestehenden System äußern und für Veränderungen eintreten. Soziale Arbeit muss sich folglich mit dem Status Quo und den Alternativen der Grundsicherung wissenschaftlich auseinandersetzen, um als Interessenvertreter*innen ihrer Klient*innen Position beziehen zu können. Die aktuelle Bundesregierung sieht vor Hartz IV mit dem sogenannten „Bürgergeld“ zu reformieren. Dadurch werden Gerechtigkeits- und Umverteilungsfragen neu diskutiert. „Da es um finanzielle Transferleistungen enormen Ausmaßes geht und fast alle Bürgerinnen und Bürger irgendwie betroffen sind, ist das Thema [Grundsicherung] folglich stets ein Politikum“ (Holtmann 2020).

1 Einleitung

Das unter dem Kürzel „Hartz IV¹“ bekannte „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen“ wurde am 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Seitdem wird die wohl größte und weitreichendste Arbeitsmarkt- und Sozialreform, seit dem 2. Weltkrieg, kontrovers diskutiert (vgl. Hartmann 2013, S. 3). In einem Großteil der einschlägigen Literatur werden Armut und deren Folgen als größter Effekt von Hartz IV benannt:

„Armut bedeutet einen Mangel an Handlungsfreiheit und damit eine Begrenzung der Chancen, eigene Lebenspläne zu verwirklichen. Ausschlaggebend dafür sind soziale, politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die einer Entfaltung individueller Potenziale wie Bildung oder Gesundheit im Weg stehen“ (vgl. Groenmeyer/Ratzka 2012, S.398).

Durch Hartz IV wurde für Millionen Menschen in Deutschland die existenziell wichtige Lohnersatzleistung, die Arbeitslosenhilfe, abgeschafft und durch eine bloße Fürsorgeleistung, das Arbeitslosengeld (ALG) II, ersetzt. Vor allem das Armutsrisiko von (Langzeit-)Erwerbslosen und ihren Familien, sowie von prekär Beschäftigten wurde dadurch spürbar erhöht (vgl. Butterwegge 2018, S.10). Mit der Einführung von Hartz IV kam es nicht nur zu Leistungskürzungen des sozialen Grundversicherungssystems, sondern zu einem Paradigmenwechsel des gesamten Sozialstaates. Unter der Maxime des „Forderns und Förderns“ wurde die Sozialpolitik im Rahmen der Agenda 2010² grundlegend reformiert. Der Umbau des Sozialstaates sollte in Zeiten der Globalisierung zu mehr Wachstum und höherer Wettbewerbsfähigkeit führen. Die Politik des „Forderns und Förderns“ beinhaltet die Neubetonung und Ausweitung der Eigenverantwortung und Selbstaktivierung der Leistungsbezieher*innen (vgl. Dahme 2008, S.14). Viele der Bezieher*innen und Kritiker*innen bezeichnen das System Hartz IV als „ungerecht“. Es sei ein System, das Menschen „entrechtet, erniedrigt und entmündigt“ (Butterwegge 2018, S.9). Durch niedrige Regelbedarfe trägt Hartz IV zur Armutsentstehung bei. Das verhindert die Entfaltung individueller Potenziale sowie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die neue Bundesregierung hat aufgrund der anhaltenden Kritik an Hartz IV, in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, dieses abzuschaffen. Anstelle dessen soll ein

¹ Hartz IV ist die umgangssprachliche Bezeichnung für Arbeitslosengeld II. Die Bezeichnung Hartz IV wird aufgrund der hohen medialen Verwendung und dem Titel der Arbeit vorrangig in dieser Arbeit verwendet.

² Die Agenda 2010 wurde am 14. März 2003, von dem damaligen Bundeskanzler Gerhard Schröder, verkündet. Die Maßnahmen dieser Agenda umfassten insbesondere Reformvorschläge für den Arbeitsmarkt und das deutsche Sozialsystem. Ziel der Agenda war die „Verbesserung der Rahmendingungen für mehr Wachstum und für mehr Beschäftigung“. Bis 2005 wurde die Agenda 2010 von der rot-grünen Bundesregierung weitestgehend umgesetzt (vgl. Walwei 2017).

Bürgergeld das Existenzminimum der Bevölkerung sicherstellen. Dieses soll die Würde des Einzelnen achten und gesellschaftliche Teilhabe fördern (vgl. SPD/Die Grünen/FDP 2021, S.5). Es stellt sich die Frage, ob das Bürgergeld „sozial gerechter“ sein wird oder ob am Grundsatz des „Fordern und Förderns“ festgehalten wird. Auch rückt die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) in diesem Kontext, als Alternative Form der Grundsicherung, erneut in den Fokus. Aus dem Sozialstaatsprinzip kann als Ziel staatlichen Handelns, die Herstellung sozialer Gerechtigkeit (Artikel 20 GG) entnommen werden. Mit der Annahme, dass Hartz IV dieses Ziel nicht erfüllt, wird analysiert, ob die Alternativen BGE oder Bürgergeld der Prämisse des Sozialstaates eher gerecht werden. In der vorliegenden Arbeit werden daher Hartz IV, das BGE und das Bürgergeld miteinander verglichen und am Maßstab der sozialen Gerechtigkeit bewertet. Soziale Gerechtigkeit gilt als Leitvorstellung eines guten Lebens und steht traditionell in der Werteordnung ganz oben (vgl. Holtmann 2020). Dabei existiert kein verbindlicher Begriff von Gerechtigkeit. Das Erkenntnisinteresse der Arbeit ist es, die Reformvorschläge zur Grundsicherung an der Zielsetzung des Sozialstaates, soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen zu überprüfen. Hierzu gilt es, den Sozialstaat als solches zu definieren, seine Zielsetzungen herauszuarbeiten und anschließend die bisherige Entwicklung des deutschen Sozialstaates zu skizzieren. In einem weiteren Schritt werden die wertleitenden Grundlagen, also das Gerechtigkeitsverständnis der Arbeit, dargestellt und begründet. Für den normativen Vergleich sind Kriterien nötig, anhand derer man verschiedenen Gerechtigkeitsvorstellungen zuordnen kann. Dafür werden die drei Grundnormen, die sich historisch und sozialpolitisch aus dem deutschen Sozialstaat herausgebildet haben, verwendet. In den darauf folgenden Unterkapiteln werden Eigenverantwortung, Solidarität und Subsidiarität definiert. Für die Bearbeitung der Fragestellung bedarf es einer ausführlichen Analyse des Gegenstandes. Daher umfasst jede Grundsicherungsform ein Hauptkapitel. Innerhalb dieser Kapitel werden das jeweilige System und die Rahmenbedingungen der Grundsicherung vorgestellt. Anschließend wird eine kritische Würdigung der Konzepte vorgenommen. Darauf aufbauend folgt in Kapitel 7 der Vergleich der drei Grundsicherungsformen. Mithilfe, der zu Beginn der Arbeit entwickelten Kriterien, werden die drei Grundsicherungsformen normativ miteinander verglichen. Aufbauend auf dem Ergebnis dieses Vergleiches, wird eine Bewertung der drei Systeme vorgenommen und die zentrale Fragestellung der Arbeit beantwortet. Zum Schluss folgt ein Fazit, welches die Inhalte der Arbeit zusammenfasst. Die Arbeit schließt mit einem Ausblick auf das politische Mandat Sozialer Arbeit ab.

2 Sozialstaat Deutschland

In Artikel 20 und 28 des Grundgesetzes wird festgeschrieben, dass die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundes- und Rechtsstaat ist. Damit wird verfassungsmäßig die Grundlage des Sozialstaatsprinzip festgehalten. Durch Artikel 79 Abs. 3 GG wird bestimmt, dass dieser Grundsatz unwiderruflich ist. Die Bezeichnungen „Wohlfahrtsstaat“³ und „Sozialstaat“ werden in Deutschland häufig synonym verwendet. Der Ausdruck „Wohlfahrtsstaat“ stellt eine sozialwissenschaftliche Kategorie, die einen bestimmten Typus von Staatstätigkeit bezeichnet, dar. Der Wohlfahrtsstaat in Deutschland wird auf Grund der konkreten Formulierung im Grundgesetz Sozialstaat genannt. Dieser stellt damit die deutsche Variante des Wohlfahrtsstaates dar (vgl. Oschek 2007, S. 16f. und Böhnisch/Schröer 2012, S. 48). Der Begriff des Sozialstaates ist folglich

"Ausdruck für die aktive, gestaltende Rolle, die der demokratische Staat im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben einnimmt, und kennzeichnet zugleich einen historisch-konkreten Gesellschaftstyp, der eine entwickelte marktwirtschaftlich-kapitalistische Ökonomie mit dem Prinzip des sozialen Ausgleichs verbindet." (Gerhard Bäcker et. al. S. 2)

Der Wohlfahrts- oder Sozialstaat garantiert seinen Bürger*innen Grundrechte, sowie persönliche und wirtschaftliche Freiheiten. Darüber hinaus ergreift er finanzielle, materielle und rechtliche Maßnahmen, um soziale Gegensätze und Spannungen auszugleichen (vgl. Schubert/Klein 2020). In welchem Umfang dieser Ausgleich erfolgen muss, wird in den Ausführungen des Grundgesetzes nicht erläutert. Die konkrete Ausgestaltung wird der Politik überlassen (vgl. Dobner 2007, S. 43). Sozialpolitische Entscheidungen sind von Gerechtigkeits-, Norm- und Wertvorstellungen einer Gesellschaft abhängig und unterliegen einem ständigen Wandel. Die verschiedenen Institutionen, Einrichtungen und Akteure des Sozialstaates bieten das von der Sozialpolitik beschlossene Leistungsspektrum an. Für die Ausführung der Leistungen beauftragt der Staat meist andere, zum Beispiel Körperschaften des Öffentlichen Rechts, Länder/Kommunen oder nichtstaatliche Akteure (vgl. Benz et al. 2015). Das Leistungsspektrum des Sozialstaates lässt sich in drei Kategorien einteilen: Fürsorgeleistungen (staatliche Hilfe für Bedürftige), Versorgungsleistungen (staatliche Leistungen für Opfer oder besondere Leistungen für

³ Übersetzt aus dem englischen „welfare state“. Wohlfahrtsstaat wird vor allem für den internationalen Vergleich von staatlich organisierter und verantworteter Produktion individueller und/oder kollektiver Wohlfahrt verwendet (vgl. Lessenich 2008, S. 483).

die Gesellschaft) und Versicherungsleistungen (Vorsorge von Einkommensausfall) (vgl. BpB 2013). Die Finanzierung des Sozialstaates erfolgt durch Sozialabgaben der Arbeitgeber, Sozialbeiträge der Versicherten und den Staat selbst. Insgesamt beliefen sich die Sozialleistungen im letzten Jahr (2021) auf rund 1,1 Billionen Euro (vgl. BMAS 2021, S. 247). Dies entspricht etwa einem Drittel des Bruttoinlandsproduktes (BIP) und ist eine Steigerung um 7,1 Prozent im Vorjahresvergleich. Der Anstieg der Sozialausgaben lässt sich vor allem auf die gestiegenen Ausgaben aufgrund der Corona-Pandemie zurückführen. Ob der Sozialstaat die Volkswirtschaft durch seine Sozialausgaben finanziell überfordert oder durch seinen Schutz einen positiven Effekt auf die Wirtschaft hat, bleibt seit seiner Entstehung umstritten (vgl. Bäcker et al. 2020, S. 76f. und 81f. und Huf 1998, S. 44f.). Kritische Stimmen behaupten, dass der Sozialstaat die Wirtschaft durch seine Sozialleistungen überlaste. Es wird damit argumentiert, dass starke Regulierungen auf dem Arbeitsmarkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit gefährden, sowie soziale Sicherungssysteme überdimensioniert seien und die öffentlichen Haushalte überfordern würden. Zu hohe Sozialleistungen gäben darüber hinaus keinen Anreiz zur Aufnahme niedrig bezahlter Arbeit (vgl. Bäcker et al., S.75f.). Befürworter*innen eines ausgebauten Sozialstaates, betonen hingegen den wirtschaftlichen Nutzen der Sozialpolitik und legitimieren ihn durch seine sozialpolitischen Eingriffe (Arbeitsschutz, Gesundheitspolitik, etc.), welche die Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer*innen erhöhe. Sozialpolitik verursache in den Unternehmen Kosten und zwingt dadurch zu effektiver Produktion. Zudem erhöhe sie die Akzeptanz technischer Entwicklung, da eine umfassende soziale Sicherung bestehe. Darüber hinaus würden soziale Transferleistungen Kaufkraft und damit eine hohe Nachfrage schaffen. Dies stabilisiere den Arbeitsmarkt und konjunkturelle Entwicklungen (vgl. Huf 1998, S.44f. und 147ff.).

2.1 Zielsetzung

Als Sozialstaatsprinzip wird der verfassungsrechtliche Auftrag beschrieben, welcher sich neben dem Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip aus Artikel 20 Abs. 1 GG und Art 28 Abs. 1, S. 1 GG ergibt. Ziel staatlichen Handelns ist die Herstellung *sozialer Gerechtigkeit* und *sozialer Sicherheit*. Darüber hinaus kann das Gebot der Sozialstaatlichkeit auch aus Artikel 1 Abs. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ entnommen werden.

1.) *Soziale Gerechtigkeit* bezieht sich auf die Verteilung von Rechten, Ressourcen und Chancen innerhalb einer Gesellschaft und fragt dabei was als fair gilt. Dabei wird Gerechtigkeit meist über den Vergleich zu anderen definiert. Als gerecht wird wahrgenommen, was im persönlichen Vergleich zu anderen als gleich wahrgenommen wird. Soziale Gerechtigkeit ist jedoch nicht nur ein relationaler Begriff, sondern auch ein zutiefst moralischer Begriff: „Immer geht es im Kern um Fragen der Würde, der Ehre, des eigenen Werts, des fairen Miteinanders, des Nachteilsausgleichs und einer angemessenen Berücksichtigung individueller Bedürfnisse und Interessen“ (Holtmann 2020). In modernen Demokratien wird soziale Gerechtigkeit, trotz der unterschiedlichen Auslegungen, sowohl von der Bevölkerung als auch von den Parteien als eines der wichtigsten Ziele politischen Handelns gesehen (vgl. ebd.).

2.) *Soziale Sicherheit* beschreibt den Schutz vor verschiedenen Folgen „sozialer Risiken“. Die Leistungen des Sozialstaates, die der Absicherung seiner Bürger*innen dienen, unterteilen sich in drei Säulen der sozialen Sicherungssysteme: Die Sozialfürsorge, die soziale Versorgung und die gesetzlichen Sozialversicherungen. Fürsorgeleistungen sind staatliche Hilfen, die dazu dienen Lebensrisiken, wie Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Alter, abzusichern. Diese erreichen den/die Bürger*in in Form von Wohngeld, ALG II oder Sozialhilfe. Bürger*innen, die entweder ein Opfer oder besondere Leistungen für die Gemeinschaft erbracht haben, erhalten Versorgungsleistungen vom Staat. Dazu zählen die Beamtenversorgung, Kindergeld, sowie Entschädigungszahlungen an Kriegs- oder Gewaltopfer und deren Hinterbliebenen. Versicherungsleistungen dienen der Vorsorge eines Einkommensausfalls durch verschiedene Lebensrisiken (vgl. BpB 2013).

Grundsätzlich besteht in Deutschland für den Großteil der Gesellschaft eine Versicherungspflicht für die fünf Sozialversicherungen: Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen und Pflegeversicherung. Alle anderen Bürger*innen⁴ haben die Möglichkeit sich freiwillig zu versichern. Die Versicherungen basieren, mit Ausnahme der Rentenversicherung, auf dem Prinzip der Solidarität. Das bedeutet, dass unabhängig vom individuellen Krankheitsrisiko alle

⁴ Nicht versicherungspflichtig sind Selbstständige, Beamte und Beschäftigte mit Einkommen über der Versicherungspflichtgrenze. Diese können sich privat versichern. Wer keinen Anspruch auf eine private Versicherung hat, muss in der gesetzlichen Krankenkasse aufgenommen werden (§5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V).

Beitragszahler*innen den gleichen Leistungsanspruch besitzen (vgl. ebd. und BMAS o.J.) Ziel der Leistungen ist es, das Existenzminimum der Bürger*innen zu garantieren und Ihnen ein Leben ohne Angst vor Verelendung zu ermöglichen (vgl. Ansen 2014, S.149).

Die Umsetzung des Sozialstaatsgebots wird unter anderem in §1 SGB I sozialrechtlich festgehalten:

„Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,

- gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
- die Familie zu schützen und zu fördern,
- den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und
- besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen“ (§1 SGB I Abs.1).

Das Gesetz betont, dass einzelgesetzliche Regelungen ausschlaggebend für die Ausgestaltung der Sozialleistungen sind. Hieraus resultiert, dass in der Realität häufig die Grundsätze und Zielsetzungen des Sozialstaates missachtet werden (vgl. Ansen 2014, S. 149). Zum Beispiel wird das Recht den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine *frei gewählte* Tätigkeit zu ermöglichen (§1 SGB I Abs. 1) durch die Einzelnorm in §10 SGB II missachtet. Diese besagt, dass jede als zumutbar geltende Arbeit angenommen werden *muss*, unabhängig der Ausbildung oder der Interessen des/der Hilfebedürftigen.

2.2 Historische Entwicklung

Der jeweilige Status Quo des vorherrschenden Sozialstaates ist nur zu verstehen, wenn man seine Entstehungsgeschichte und Entwicklungen der letzten Jahre kennt. In den folgenden Kapiteln erfolgt daher eine Übersicht über die historische Entwicklung des Sozialstaates in der Bundesrepublik Deutschland.

2.2.1 Mittelalter – Bismarck

Im Mittelalter (6. – 15. Jh.) und der frühen Neuzeit (15. – 18. Jh.) war der Staat in Krisensituationen nicht in der Lage von Armut und sozialen Problemen betroffenen Menschen soziale Sicherheit zu garantieren. Armut war in diesen Epochen ein Massenphänomen und galt als Schicksal des/der Einzelnen. Im Jahr 1749, in der Epoche der Aufklärung (1720 – 1800), entstand das Preußische Landrecht. Dieses verpflichtete den Staat sich um das Wohl seiner Bürger*innen zu sorgen. Im Zeitalter der Industrialisierung (1840 – 1914) verloren viele Bauern, durch die Auflösung feudaler Strukturen, den sozialen Schutz ihrer Feudalherren, wodurch es zu einem Anstieg von Armutserscheinungen kam. Von den ersten Grundzügen eines Sozialstaates lässt sich in der Regierungszeit (1862 – 1890) des damaligen Reichskanzlers Otto von Bismarck sprechen. Dieser hat im deutschen Kaiserreich (1871 – 1918) verschiedene Zweige der Sozialversicherung eingerichtet. Die Notwendigkeit entstand durch den rasanten Anstieg der Bevölkerungszahl, die Industrialisierung, Urbanisierung und Binnenwanderungen, welche zu einer neuartigen Zuspitzung sozialer Missstände führten. Das Bismarck'sche System sozialer Sicherung gilt als die „bedeutendste institutionelle Erfindung des Sozialstaates“ (Ritter 2012, S.62). Die Sozialversicherungen weisen heute noch wesentliche Strukturmerkmale auf, die dem Bismarck'schen System zu entnehmen sind:

- das Sozialversicherungsprinzip mit Beitragsfinanzierung durch Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen
- das Prinzip der Pflichtmitgliedschaft
- das Prinzip des Rechtsanspruchs auf Leistung
- das Prinzip der Selbstverwaltung (vgl. Krapf 2020, S.4ff.).

2.2.2 Bismarck – Gegenwart

Im Wilhelminismus (1890-1914) folgte nach der Ära Bismarck, ein weiterer sozialpolitischer Ausbau. Der erste Weltkrieg (1914-1918) führte angesichts der Niederlagen zu Versorgungsengpässen und damit zu einer drastischen Verschlechterung der Versorgung der Bürger*innen (vgl. Hans-Böckler-Stiftung o.J.). Das in die Wege geleitete Hilfsdienstgesetz vom Dezember 1916 sollte der weiteren Ausschöpfung und Intensivierung der Kriegsanstrengungen mittels Arbeitszwang dienen. Dies führte zu zunehmend lauter werdenden Forderungen der Gewerkschaften, sodass diese schließlich als legitime Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt

wurden. Mit dem Kriegsende und der Novemberrevolution 1918 entstand die Weimarer Republik (1918 – 1933) als erste deutsche Demokratie. Forderungen der Gewerkschaften wurden umgesetzt. So wurden beispielsweise der Achtstundentag und kollektive Tarifverträge für Arbeitnehmer*innen eingeführt. Die Weimarer Republik stellte damit die Grundlagen für eine expansive Sozialpolitik. Aufgrund der schwachen Wirtschaftsentwicklung dieser Zeit blieben allzu umfassende sozialpolitische Maßnahmen jedoch aus. Bis zur Machtübernahme Hitlers lassen sich dennoch folgende sozialpolitische Leistungen benennen:

- Kriegsopferversorgung
- Erwerbslosenfürsorge finanziert vom Reich, den Ländern und Gemeinden
Reichsamt für Arbeitsvermittlung
- Betriebsrätegesetz
- Schlichtungsverordnung mit Reichsbeamten
- Wohlfahrts-, Gesundheits- und Jugendämter auf kommunaler Ebene
- Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
- Arbeitsgerichte und Erweiterungen der Sozialversicherungen (vgl. ebd., S.7ff.).

Die Weltwirtschaftskrise 1930 führte zu einem Abbau des Sozialstaates, wobei gerade zu diesem Zeitpunkt verstärkt Sozialleistungen benötigt gewesen wären. Mit der Machtübernahme Hitlers 1933 wurden durch aktive Wirtschaftslenkungen und Zwangsorganisationen viele Arbeitsplätze geschaffen und die Zahl der Erwerbslosen sank zwischen 1933 und 1937 von fünf auf knapp eine Million (vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1939/40, S.389). Die im Vergleich zu anderen Staaten schnelle Erholung der Depression wurde als Erfolg nationalsozialistischer Sozialpolitik reklamiert. Dabei dienten die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vor allem zur Vorbereitung für den geplanten Krieg. Die Sozialpolitik während der Nationalsozialismus (NS)- Zeit war daran ausgerichtet die Gesellschaft zu mobilisieren und zu kontrollieren. Es galt lediglich „die Konsum- und Lebensansprüche der Bevölkerung zu befriedigen, von derer Erfüllung die Wirkung der nationalsozialistischen Propaganda abhing“ (Thamer 2005). Unter Führung des NS-Regimes wurde das Feld der Arbeitsbeziehungen radikal umstrukturiert. Gewerkschaften wurden verboten und Koalitions- und Streikrechte, sowie die gesamte Tarifautonomie wurden abgeschafft. Die Sozialversicherungen blieben in ihrem System als solches erhalten. Jedoch erhielt Hitler die oberste Befehlskontrolle ohne jegliche Kontrollinstanz. Anstelle der bis dato gültigen Selbstverwaltung galt

das Führerprinzip in den Versicherungen. Bevölkerungs-, familien- und fürsorgepolitische Maßnahmen orientierten sich an rassistischen Gesichtspunkten. Dies führte dazu, dass unter anderem Juden, Sinti und Roma, Homosexuelle und behinderte Menschen von der „Volksgemeinschaft“ ausgestoßen und verfolgt wurden. Im Gegensatz dazu, wurde die Rolle der „arischen Frau als Mutter“ besonders hervorgehoben und unterstützt.

Mit der Kapitulation NS-Deutschlands am 8. Mai 1945 endete der Zweite Weltkrieg (1939 – 1945) in Europa. Die aus den Kriegsfolgen resultierenden hohen Hypotheken, führten während der Besatzungszeit von 1945 – 1949 zu einer wirtschaftlichen Krise. Millionen Menschen benötigten Hilfe und Unterstützung (vgl. Krapf 2020, S.11ff.). Das Vermögen der Sozialversicherungen war durch den Krieg weitgehend verloren, sodass bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland keine deutliche Verbesserung der Lebensbedingungen für die Bevölkerung erreicht werden konnte.

„Der weitere Entwicklungsverlauf des deutschen Sozialstaats ist im Kontext der deutschen Zweistaatlichkeit und damit in einer Konkurrenzsituation zwischen den beiden deutschen Staaten zu sehen. Für beide deutsche Staaten gilt aber, dass es sich um eine Expansionsgeschichte handelte“ (ebd., S.12).

Mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) 1949 wurde auch der Sozialstaat gegründet. Die ersten Jahre in der BRD waren von Kriegs- und Diktaturfolgen, Mängel der sozialen Sicherungen und politischen Spannungen gekennzeichnet. Die Sozialpolitik der BRD basierte auf den Grundlagen Bismarcks, seinem System der sozialen Sicherung und auf dem Begriff der „Solidarität“ aus der katholischen Soziallehre. Bis 1966 gelang es der BRD durch ihre sozialpolitischen Maßnahmen bei gleichzeitigem Wirtschaftswachstum, die größten Kriegsfolgen zu beseitigen und die Lebensbedingungen der Bürger*innen zu verbessern. In den 50er Jahren wurden folgende Gesetze und sozialpolitische Leistungen eingeführt:

- Tarifvertragsgesetz
 - Bundesversorgungsgesetz zur Entschädigung und Hilfe für Kriegsoffer
 - Kündigungsschutzgesetz
 - Kindergeld
 - Errichtung von zwei Millionen Sozialwohnungen
 - Wiedergutmachung für jüdische NS-Opfer
 - Lastenausgleich zur Integration der Vertriebenen in die Gesellschaft
 - Bundesentschädigungsgesetz
 - Wohngeld
- (vgl. ebd. S.12ff.).

Vorschläge der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) und Gewerkschaften zu einer Einheitsversicherung in Form einer Staatsbürgergrundrente aus Steuermitteln, anstelle der Beitragsfinanzierung, fanden keine Mehrheit. Die Prinzipien der Sozialversicherungen wurden unter der Regierung des ersten Bundeskanzlers Konrad Adenauer aus der Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) (1949 – 1963) weitestgehend beibehalten. Tarifverträge wurden wieder eingeführt und die völkisch-biologistischen Konzepte der NS-Zeit abgeschafft. Im Jahr 1957 wurde durch massiven Druck seitens der SPD, die dynamische Rente zur Verringerung der Altersarmut, eingeführt. Diese sorgte dafür, dass sich das Rentenniveau fortan an den allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklungen orientierte. Bismarcks bis dahin gültiges Prinzip der Äquivalenz von Beitrag und Leistung genügte nicht mehr den Ansprüchen einer Wirtschaft mit erheblichen Lohn- und Preissteigerungen. Mit dem Kanzlerwechsel (1969-1974) zu Willy Brandt (SPD), brach „die Phase der größten Beschleunigung der Sozialstaatsexpansion in der Geschichte der Bonner Republik“ (ebd., S.13.), an. Mit der Verabschiedung des Arbeitsförderungsgesetz fand der Wechsel zu einer aktiven Arbeitsmarktpolitik statt. Kern dieser Arbeitsmarktpolitik war die Förderung der beruflichen Mobilität, mit dem Ziel eine hohe Beschäftigungsquote sicherzustellen (vgl. Bäcker et al. 202, S.478). Expansive sozialstaatliche Maßnahmen dieser Zeit, wie die deutliche Anhebung des Rentenniveaus, sind vor dem Hintergrund einer außerordentlich dynamischen Wirtschaft zu betrachten. Die Sozialausgaben, gemessen am BIP, stiegen in dieser Zeit von 19,2% auf 33,9%, wodurch weitere Forderungen der Gewerkschaften erfüllt wurden (vgl. Krapf 2020, S. 15f.). Mit den beiden Ölkrisen 1973 und 1979 und den anschließenden Rezessionen wendete sich das Blatt und es wurde versucht Kosten einzusparen.

Die neue Bundesregierung unter Helmut Schmidt (SPD) (1974 – 1982) nahm vor allem Kürzungen, in den Bereichen Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosenversicherung und Rentenversicherung, vor. Trotz der aufkommenden Krisendiskurse wurden ab 1976 sukzessive Sozialgesetzbücher eingeführt, die heute insgesamt zwölf Bücher umfassen. In den 1980er Jahren, unter der Regierung vom Helmut Kohl (CDU) (1982– 1998), zeigte der Sozialstaat hauptsächlich rückläufige Tendenzen. Neuerungen waren die Einführung des Erziehungsurlaubes 1986 oder die Ermöglichung einer Frühverrentung. Im Jahr 1995 kam es, ausgelöst vom sozialen und demographischen Wandel, zur Einführung einer Pflegeversicherung als fünfte Säule der Sozialversicherungen (vgl. ebd., S. 17f.).

Im Jahr 1990 erfolgte die Wiedervereinigung Deutschlands und eine nahezu vollständige Ausweitung des deutschen Sozialstaates auf die ehemalige Deutsche

Demokratische Republik (DDR), durch den Vertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion. Die ostdeutsche Wirtschaft brach praktisch vollständig zusammen. Wiedervereinigungskosten, die Zunahme der Langzeitarbeitslosen, die Alterung der Industriegesellschaft, neue Familienstrukturen und ein neues Rollenverständnis der Frau⁵, führten zu einer Krise des Sozialstaates. Ziel zur Überwindung dieser Krise war es, die Effizienz des Systems zu steigern, die Kosten zu bremsen und dadurch zu einer hohen Beitragsstabilität zu gelangen (vgl. Dahme 2008, S.10ff.). Dies wurde vor allem durch verschiedene Gesundheitsreformen, wie die Beitragsfestsetzung durch die Bundesregierung oder Gesundheitsfonds, versucht. Jedoch nur mit wenig Erfolg.

Die größten und bis in die Gegenwart umstrittensten Reformen sind unter der Kanzlerschaft Gerhard Schröders (SPD) (1998-2005) erfolgt. Oft wird auch von der „Neujustierung des Sozialstaates“ gesprochen, wobei die „Gesetze über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz I-IV) die zentralen Inhalte bildeten. Die bis heute umstrittenen Arbeitsmarkt- und Sozialreformen bilden den Ausgangspunkt dieser Arbeit, weshalb auf diese im Hauptteil der vorliegenden Arbeit näher eingegangen wird. Die „Hartz-Gesetze“ beinhalteten die grundsätzliche Neuorganisation der bisherigen Bundesanstalt für Arbeit, mit dem Ziel die Arbeitsvermittlung und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Als zentrales Prinzip der Hartz Gesetze fungiert der Grundsatz des „Forderns und Förderns“. Zudem wurde das Rentenniveau abgesenkt und als „Ersatz“ die freiwillige private und staatlich geförderte Riester-Rente eingeführt (vgl. Hartmann 2013, S.8f.).

Während der Regierungszeit Angela Merkels (CDU) (2005 – 2021) kam es 2008 zur größten Finanzkrise seit dem zweiten Weltkrieg. Die Regierung verabschiedete zur Bekämpfung der Krise vier Konjunkturpakete und ein Sparpaket. Inhalt der Maßnahmen waren unter anderem Beitragssenkungen der Arbeitslosen- und Krankenversicherung, Erhöhung des Kindergeldes und die Ausweitung von Kurzarbeit. Die sozialpolitischen Maßnahmen standen dadurch im Zeichen der Kurzarbeit, was zum Merkmal der deutschen Krisenintervention wurde. Dieses antizyklische Vorgehen der Politik in Deutschland wurde durch „das größte Ausgabenkürzungsprogramm in der Geschichte der Bundesrepublik“ (Krapf 2020, S. 22) im Jahr 2010 beendet. Trotzdem wurden einige sozialpolitische Erweiterungen während der zweiten Großen Koalition Merkels seit 2013, in die Wege geleitet. Zu nennen

⁵ Die zunehmende Berufstätigkeit von Frauen, die typischerweise Care-Aufgaben übernommen haben und die Nicht-Übernahme von Fürsorgeverantwortung durch die Männer, haben zu einer Lücke im Versorgungssystem geführt (vgl. Jungbauer 2014, S.98).

sind beispielsweise die Einführung des Mindestlohns⁶ (vorerst mit Ausnahmen), ein Ausgleich für Mütter in Form der „Mütterrente“, die Ausweitung der sozialen Pflegeversicherungen und Leistungen wie das Elterngeld plus oder Betreuungsgeld (vgl. ebd. S. 21f.).

Der Auf- und Ausbau des Sozialstaates findet seine Ausgangslage in der Bewältigung der Kriegs- und Kriegsfolgelasten. Seitdem wird er durch demographische Veränderungen, Wettkämpfe zwischen den Parteien, einflussreiche Wirtschaftsverbände (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände) und das Politikerbe bestimmt. Das heißt

„es wurden Entscheidungen auf der Basis früherer Festlegungen getroffen, die sich prägend auswirkten. Damit ist der Komplex der Pfadabhängigkeit impliziert, denn vielfach dominierten herkömmliche Lösungen, wenngleich diese als nicht mehr zeitgemäß empfunden wurden“ (Krapf 2019, S. 35).

Nach 16 Jahren Angela Merkel und der CDU als regierende Partei, ging am 8. Dezember 2021 eine Ära zu Ende. Zuvor gingen SPD, Grüne und FDP am 26. September 2021 bei der Bundestagswahl als Wahlsieger hervor. Damit wurde Olaf Scholz als neuer Bundeskanzler gewählt. Der Koalitionsvertrag verspricht vor allem weitreichende Änderungen für Hartz IV. Dieses soll als Bürgergeld neu reformiert werden (vgl. SPD/Die Grünen/FDP 2021, S.5). Es gilt abzuwarten, inwiefern die neue Bundesregierung ihre Versprechen einhält und den Sozialstaat tatsächlich reformiert.

⁶ In Deutschland besteht seit dem 1. Januar 2015 ein gesetzlicher Mindestlohn, welcher als unterste Lohngrenze für Arbeitnehmer*innen gilt. Aktuell beträgt er 9,82€. Ausgenommen vom Mindestlohn sind Auszubildende, Praktikant*innen und Langzeitarbeitslose, sowie für Personen, die nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten (vgl. Statistisches Bundesamt o.J.).

3 Wertleitende Grundlagen

Ziel der Arbeit ist es Hartz IV, BGE und Bürgergeld am Maßstab sozialer Gerechtigkeit zu überprüfen und miteinander zu vergleichen.

„[Die] wissenschaftliche Beschäftigung mit sozialpolitischen Fragestellungen hält, so scheint es zumindest, meist weitaus weniger Distanz zum Objekt der Forschung, als dies in anderen (sozial-)wissenschaftlichen Bereichen üblich ist, so dass jede Untersuchung fast unvermeidbar selbst zu einer sozialpolitischen Stellungnahme gerät oder aber dazu gemacht wird“ (Oschek 2007, S. 9).

Zur Einhaltung wissenschaftlicher Standards bedarf es deswegen einer Offenlegung der wertleitenden Grundlagen, auf denen die Annäherung an das Forschungsthema beruht. Die Kennzeichnung des Standpunktes ist von besonderer Relevanz, wenn es um ein hochkontrovers diskutiertes Thema, wie Hartz IV, geht (vgl. ebd.). Im Folgenden wird daher das Gerechtigkeitsverständnis dieser Arbeit erörtert und begründet.

3.1 Soziale Gerechtigkeit

Soziale Gerechtigkeit wird zum Thema, wenn Interessenkonflikte auftreten und die Befriedigung eines Interesses zu Lasten konkurrierender Interessen geht (vgl. Ansen 2014, S.150.). Bei der Betrachtung von Gerechtigkeit geht es „immer um eine mögliche, aber nicht in der jeweiligen Form notwendigen Form der gesellschaftlichen Ordnung“ (ebd.). Gerechtigkeitsvorstellungen liefern Argumente dafür, wie Güter, Lasten und Chancen innerhalb einer Gesellschaft verteilt werden sollen. Sie unterliegen gesellschaftlichen Veränderungsprozessen und individuellen Vorstellungen von Moral und Ethik (vgl. Liebig/May 2009, S.3f.). Besonders in pluralisierten Gesellschaften ist die Einigung auf eine allgemeingültige Gerechtigkeitsvorstellung schwierig.

„Dass der Sozialstaat von und für Gerechtigkeit lebt, aber gleichzeitig über den Inhalt und die Herstellung von Gerechtigkeit kein Konsens herrscht, macht die Debatte über den Zusammenhang von Gerechtigkeit und Sozialstaat unerlässlich und schwierig zugleich: unerlässlich, weil die Dimension der Gerechtigkeit zwar unausgesprochen, aber niemals unadressiert bleiben kann, schwierig, weil die leitenden Gerechtigkeitsvorstellungen eines Sozialstaates umstritten bleiben müssen. Thematisierungen der Gerechtigkeitsproblematik des Sozialstaates können daher jeweils nur Ausschnitte des Feldes beleuchten und alle Gerechtigkeitsperspektiven bleiben relativ“ (Dobner 2007, S. 44).

Damit heute dominierende Gerechtigkeitsvorstellungen in den geschichtlichen Kontext eingeordnet werden können, erfolgt zunächst ein Überblick über die bisher bedeutsamsten Gerechtigkeitsvorstellungen seit der griechischen Antike.

3.2 Gerechtigkeitsvorstellungen im Wandel

Gerechtigkeitsvorstellungen finden ihren Ursprung bereits in der griechischen Antike. Platon (427 – 347 v. Chr.) und Aristoteles (384 - 322 v. Chr.) sind die ersten Philosophen von denen ausführlich ausgearbeitete Theorien der sozialen Gerechtigkeit vorliegen. Seither wird zwischen ausgleichender und austeilender Gerechtigkeit unterschieden (vgl. Ebert 2015, S. 71f.). Ausgleichende Gerechtigkeit bezieht sich auf den Ausgleich zwischen zwei Individuen. Dabei steht der erbrachten Leistung des Individuums immer eine Gegenleistung des erhaltenden Individuums gegenüber. Die austeilende Gerechtigkeit bezieht sich hingegen auf das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft. Entsprechend seiner Fähigkeit trägt das Individuum zum Gemeinschaftswohl bei und erhält im Gegensatz dazu seinen „gerechten“ Anteil von der Gemeinschaft (vgl. Klaus/Klein 2020).

In der frühen Neuzeit wuchs die Skepsis unter den Philosophen, ob der Mensch überhaupt daran interessiert sei sich gerecht zu verhalten. Der Philosoph Thomas Hobbes (1588-1679) gilt als Vertreter dieser Zeit. Er ging davon aus, dass sich alle Menschen in einem Zustand des Krieges gegeneinander befinden. Der Mensch sei durchgehend von seinem egoistischen Selbsterhaltungstrieb angetrieben. Hobbes war der Auffassung, dass es kein natur- oder gottgegebenes Gerechtigkeitsempfinden beim Menschen gibt. Frieden und Sicherheit seien nur durch einen Gesellschaftsvertrag, der die gemeinschaftliche Übertragung der Gewalt an den Staat enthält, zu erreichen (vgl. Ebert 2015, S. 130f.).

Die Epoche der Aufklärung wurde vor allem durch den Schweizer Philosophen Jean Jacques Rousseau (1712-1778) geprägt. Er forderte ebenfalls einen Gesellschaftsvertrag. Dieser bezog sich auf den Schutz vor Ungleichheiten, die durch die ausgeprägte Herrschaft „der Reichen“ zu Lasten der Armen zustande kam. Dem Inhalt nach sollten alle Bürger*innen den gleichen Anspruch auf Teilhabe an der Gesetzgebung haben, da sich die Armen nur so gegen den Missbrauch und die Korruption staatlicher Gewalt absichern könnten (vgl. Koller 2016, S.17). Dieser „Gesellschaftsvertrag“ sollte durch die freie Übereinkunft aller Bürger*innen entstehen. Der Wille der Mehrheit würde damit zur Grundlage von Gesetzen werden. Der deutsche Philosoph Immanuel Kant schätzte Rousseaus (1724-1804)

Erkenntnis, dass „im Freiheitswillen der Menschen das Prinzip des Rechtsstaats liegt“ (Bender 2012). Er selbst entwickelte daraufhin den kategorischen Imperativ: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werden“ (Kant 1742-1804) als Gerechtigkeitsvorstellung.

Aus den verschiedenen Ansätzen entwickelte sich die Frage, ob Gerechtigkeit im Rahmen einer Staatsordnung entsteht oder ob sie als ethisch maßgeblicher Teil einer natürlichen (göttlichen) Ordnung existiert (vgl. Bender 2012).

Ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde der Gerechtigkeitsbegriff zunehmend ausgeweitet. Etwa Fragen um globale Gerechtigkeitsvorstellungen oder Generationengerechtigkeit führten unter anderem dazu, dass sich die Forderungen nach Gerechtigkeit immer weiter differenzierten (vgl. Koller 2016, S.18). Zu den wichtigsten zeitgenössischen Gerechtigkeitsmodellen zählt die „Theory of Justice“ (1971) von John Rawls (1921-2002). Seit mehreren Jahrzehnten beherrscht Rawls Theorie die gesamte Gerechtigkeitsdiskussion (vgl. Nullmeier 2009, S. 13). Mit dieser hat er die vertragstheoretischen Gerechtigkeitskonzepte der neuzeitlichen Philosophen wiederbelebt. Rawls versteht Gerechtigkeit im Sinne von Fairness. Um einen Vertrag, der auf die faire Kooperation freier, gleicher und vernünftiger Menschen zielt, möglichst gerecht zu gestalten entwickelte er ein Gedankenexperiment: In einem hypothetischen „Urzustand“, der durch einen „Schleier des Nichtwissens“ gekennzeichnet ist, wird über die Prämissen des Vertrags entschieden. Die Entscheidungsträger wissen dabei nicht in welcher Position oder in welcher Rolle sie sich in der zu bestimmenden Gesellschaftsordnung befinden. Damit soll sichergestellt werden, dass faire Entscheidungen getroffen werden. Die Ordnung muss so gestaltet sein, dass sie Allen größtmögliche Freiheiten garantiert, die nicht im Widerspruch zu den Freiheiten der anderen steht (vgl. Kreisky 1999, S.196). Dieses sogenannte Differenzprinzip Rawls lässt Ungleichheiten zu, wenn reale Chancengleichheit beim Zugang zu Positionen, aufgrund derer die Menschen Güter, Lebenschancen und Ansehen erhalten, besteht (vgl. Gerhards/Lengfeld 2009, S.21). Rawls vertritt einen relativen Egalitarismus, der die Güter bis zur zulässigen Ungleichheit umverteilt, also keine absolute Gleichheit fordert (vgl. Müller 2014, S.68)

3.3 Gerechtigkeitsvorstellungen heute

Öffentliche Auseinandersetzungen geben Aufschluss über die heute dominierenden Gerechtigkeitsvorstellungen, die auf den historischen Gerechtigkeitsideen beruhen. Lutz Leisering stellt vier Paradigmen sozialer Gerechtigkeit fest. Als Paradigma bezeichnet Leisering nicht nur die Unterschiede in den normativen Inhalten der Gerechtigkeitsvorstellungen, also den zugrunde liegenden Wertvorstellungen, sondern auch die Unterschiede in Bezug auf die Adressatengruppe, sozialen Referenzsysteme und Institutionen. Die Paradigmen: Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsgerechtigkeit und „produktivistische“ Gerechtigkeit, werden nach Leisering um ein viertes, neues Paradigma, die Teilhabegerechtigkeit, ergänzt (vgl. Leisering 2014, S.32). Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit sind beides Formen der Verteilungsgerechtigkeit (distributive Gerechtigkeit). Produktivistische Gerechtigkeitsvorstellungen stützen sich darauf, dass soziale Verhältnisse (z.B. soziale Ungleichheiten) als gerecht gelten, wenn sie langfristig und in der Summe die Wohlfahrt aller maximieren (vgl. Leisering 2007, S.80). Diese streben die Erhöhung des Verteilungsvolumens an. Ein solches Verständnis von Gerechtigkeit zielt strategisch auf soziale Ungleichheit ab und ist in Deutschland vor allem seit den 1990er Jahren im Kontext „neoliberalen Denkens“ wieder mehr in den Vordergrund gerückt (vgl. Leisering 2014, S.34). Spätestens seit der Einführung von Hartz IV und der Agenda 2010 (2003-2005) dominieren produktivistische Gerechtigkeitsvorstellungen sozialpolitische Entscheidungen. Dies zeigt sich unter anderem im Postulat des „Forderns und Förderns“. Produktivistische und distributive Gerechtigkeitsvorstellungen beziehen sich beide auf Fragen sozioökonomischer Ungleichheiten, also auf aus dem Erwerbssystem entstehenden Ungleichheiten. Damit werden allerdings nicht alle Formen sozialer Ungleichheiten abgebildet. Seit den 1980er Jahren erhalten sogenannte askriptive sozialstrukturelle Unterscheidungsmerkmale zunehmend mehr Aufmerksamkeit in den Debatten um soziale Ungleichheiten. Alter, Generationenzugehörigkeit, Ethnizität, Geschlecht, Familie, etc. fließen neben der sozioökonomischen Betrachtung ebenfalls in die Fragen über Gerechtigkeitsvorstellungen mit ein. Dabei handelt es sich um zugeschriebene Merkmale, welche nicht erwerbbar sind. Auf diese sozialstrukturellen Unterscheidungsmerkmale bezieht sich das neuere, vierte Paradigma, der Teilhabegerechtigkeit (vgl. ebd., S. 37). Im folgenden Kapitel wird Teilhabegerechtigkeit definiert. Anschließend wird begründet, warum Teilhabegerechtigkeit als zugrunde liegende Gerechtigkeitsvorstellung für diese Arbeit ausgewählt wurde.

3.4 Teilhabegerechtigkeit

Teilhabegerechtigkeit gehört zu der Gruppe der prozessbezogenen Maßstäbe. Damit stellt Teilhabegerechtigkeit das Gegenteil von Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit dar. Im Mittelpunkt prozessbezogener Gerechtigkeitsvorstellungen steht die Forderung nach Chancengleichheit. Jedem Menschen sollen unabhängig von seiner sozialen Herkunft, gleiche Ausgangsbedingungen gewährleistet werden (vgl. Bäcker et al. 2020, S.13). „Verallgemeinert gesagt, geht es um die Beteiligung der Individuen an sozialen, kulturellen und ökonomischen Errungenschaften ihrer Bezugsgesellschaft und um ihre Handlungsbefähigung“ (Ansen 2014, S.150). Soziale und individuelle Faktoren können die Umwandlung von Ressourcen und konkreten Aktivitäten begünstigen, erschweren oder verhindern (vgl. Biele et al. 2020, S. 67). Teilhabegerechtigkeit sieht daher den Zugang zu Systemen der sozialen Sicherung, des Bildungs- und Gesundheitswesens, der Rechtsprechung und zum Arbeitsmarkt, als besonders bedeutend an. Um das Recht auf die Mitgestaltung der eigenen und allgemeinen Lebensverhältnisse einzuräumen, bedarf es einer Ausstattung an materiellen und immateriellen Ressourcen des Individuums. Der Staat hat hierbei die Aufgabe den Menschen sogenannte „Verwirklichungschancen“ anzubieten. Hierbei geht es um „die Bereitstellung von Mitteln, die dazu beitragen, gesellschaftliche Chancen realistisch nutzen zu können“ (Ansen 2014, S. 150). Es bedarf hierfür vor allem eines hohen Maßes an Bildungsangeboten, sowie dem Zugang zum Arbeitsmarkt.

Hintergrund dieses Gerechtigkeitsverständnisses bildet die Umverteilung des Reichtums von oben nach unten. Diejenigen die bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben und der Realisierung ihres Teilhabeanspruchs auf Unterstützung angewiesen sind, sollen mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden (vgl. ebd., S. 150f.). „Teilhabe als Menschenrecht bedeutet, einen individuellen Anspruch darauf zu haben, aber nicht dazu verpflichtet zu sein, an allen Lebensbereichen teilzuhaben“ (Wesselmann 2019, S. 98). Zur Erreichung dieser Zielsetzung müssen alle strukturellen Benachteiligungen in allen gesellschaftlichen Bereichen abgebaut werden (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, S.22). An diese Idee knüpfen auch die Gerechtigkeitsvorstellungen von Amartya Sen an. Er verfolgt die Idee eines guten Lebens mit dem Capabilities-Ansatz. Sen hat nach gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungen gesucht, die für die Teilhabe an Möglichkeiten eines guten Lebens unverzichtbar sind. Er fokussiert sich insbesondere auf die Dimension der Befähigung von Individuen, sich für „ein gutes Leben und Handeln“ entscheiden zu können. Dabei sind nicht die Güter entscheidend, sondern die

Befähigung zur Nutzung dieser. Diese Verwirklichungschancen bezeichnet er als Capabilities. Es geht also nicht nur um materielle Ausstattung, sondern in gleichem Maße um institutionelle sowie pädagogische Bedingungen, die dem Individuum zur Verfügung gestellt werden (vgl. Sen 2009 und Bittlingmayer/Ziegler 2012, S.18ff.). Martha Nussbaum knüpft an die Gerechtigkeitsüberlegungen Sens an und führt diese inhaltlich weiter. Sie definiert konkrete Capabilities, die für ein gelingendes Leben zur Verfügung gestellt werden müssen. Dabei ist es Aufgabe der öffentlichen Institutionen die Voraussetzungen, für die freie Entscheidungen zur Verwirklichung der Capabilities, zu schaffen. Im Folgenden werden die Capabilities von Martha Nussbaum aufgeführt:

1. Leben (Fähigkeit das Leben zu Ende zu führen und nicht vorzeitig zu sterben, was u.a. geeignete Lebensbedingungen voraussetzt)
2. Körperliche Gesundheit (Gesundheit, Ernährung, Unterkunft)
3. Körperliche Integrität (Schutz vor Gewalt und sexuellen Übergriffen)
4. Sinne, Vorstellungen & Gedanken (Sinn u. Verstand nutzen und Schutz der freien Äußerung)
5. Gefühle (emotionale Bindung an Dinge und Menschen)
6. Praktische Vernunft (eigene Lebensplanung, Gewissens- und Religionsfreiheit)
7. Zugehörigkeit (Anerkennung anderer durch andere)
8. Andere Lebenswelten (Beziehung zur Welt u. Natur)
9. Spiel (Spielen, Lachen und Erholung)
10. Kontrolle (über die eigene Umwelt, politische Teilhabe u. materielle Kontrolle)
11. Arbeit (sinnstiftende Arbeit)
12. Stimme (Mitwirken im demokratischen Staat, Meinungen, Wünsche, Anliegen einbringen und diese als relevante Aspekte erfahren, indem diese ernst genommen werden) (vgl. Nussbaum 1999, S.57f.).

Die vorliegende Arbeit betrachtet die Fragstellung aus einer sozialarbeiterischen Perspektive. Die Förderung von Teilhabe stellt den Gegenstand Sozialer Arbeit dar (IFSW). Vor diesem Hintergrund ist der von Leisering beschriebene Wechsel zu einem Verständnis von sozialer Gerechtigkeit als Teilhabegerechtigkeit nachvollziehbar, auch wenn dies nicht bedeutet, dass

„[...]Fragen der Bedarfsgerechtigkeit im klassischen Sinne obsolet werden. Schutz vor Marktversagen, Absicherung vor nicht selbstverschuldeten Notlagen und Gewährung eines bestimmten Mindestlebensstandards sind Forderungen, die auch dann wichtig werden, wenn es gilt, den Einzelnen bei der Realisierung seiner individuellen Lebenspläne zu unterstützen“ (Liebig/May 2009, S.8).

Teilhabeerechtigkeit spiegelt die Ziele und Wertvorstellungen Sozialer Arbeit wider. Zudem wird Teilhabe als Menschenrecht definiert. Als wertleitende Gerechtigkeitsvorstellung und Grundlage für diese Arbeit wird aus diesem Grund die Teilhabegerechtigkeit ausgewählt.

4 Normativer Maßstab

Ziel dieser Arbeit ist es, zu überprüfen welche Reformvorschläge zur sozialen Grundsicherung den normativen Prämissen des Sozialstaates (Artikel 20 GG) am ehesten gerecht werden. Soziale Gerechtigkeit wurde als Ziel des Sozialstaates herausgearbeitet. Anschließend wurde Teilhabegerechtigkeit als zugrunde liegende Gerechtigkeitsvorstellung, zur Bearbeitung der Thematik, festgelegt und definiert. Um Hartz IV, BGE und Bürgergeld an dem Ziel sozialer Gerechtigkeit überprüfen zu können, bedarf es eines normativen Maßstabs. Die drei sozialpolitischen Grundnormen Eigenverantwortung, Solidarität und Subsidiarität „geben in unterschiedlicher Weise Orientierung, was warum als sozial gerecht angesehen werden kann und stellen so Bezugssysteme für den sozialpolitisch zentralen Begriff der *sozialen Gerechtigkeit* dar“ (Boeckh et al. 2011, S.136f.). Gerechtigkeitsvorstellungen fußen in Deutschland auf diesen Grundnormen, sodass „letztlich wohl niemand eines dieser Elemente ganz aufgeben will“ (Benz et al. 2015a). Aus diesem Grund werden die drei Grundnormen als Kriterien für den Vergleich der drei Grundsicherungsformen ausgewählt. In der anschließenden Schlussfolgerung wird die Grundnorm, welche dem der Arbeit zugrunde liegenden Gerechtigkeitsverständnis entspricht, bestimmt.

4.1 Sozialpolitische Grundnormen

Anhand der Geschichte des Sozialstaats und dessen sozialpolitischer Handlungen lassen sich in Deutschland neben wirtschaftlichen, politischen und sozialen Entwicklungen, auch die Herausbildung sozialpolitischer Grundnormen nachvollziehen. Diese gelten als Kriterien für den Vergleich der Grundsicherungsformen.

4.1.1 Eigenverantwortung

Die Grundnorm Eigenverantwortung hat ihren Ursprung in der industriellen Revolution. Nach den Epochen des Feudalismus und Mittelalters schaffte diese die Grundlagen eines Wirtschaftens, beruhend auf Privateigentum, Gewinnmaximierung und der Ausweitung der Märkte. Die daraus resultierende kapitalistische Wirtschaftsordnung löste eine Fluchtbewegung der Bürger*innen vor ihren feudalen Abhängigkeiten aus. Ziel war es, sich in den Städten ihre bürgerlichen Freiheiten

zu erkämpfen. Die bürgerliche Gesellschaft forderte die Aufhebung der Standesprivilegien und die Freisetzung des Einzelnen. Jean Jacques Rousseau galt als Vertreter des Bürgertums. In seinem „Contrat social“ (1762) sprach er mit den berühmten Worten: „Der Mensch ist frei geboren und überall liegt er in Ketten“ (Rousseau 1726), den Herrschenden die Freiheit ab und kritisierte die Ungleichheit der damaligen Zeit. Anstelle feudaler Abhängigkeiten sollte jeder, die auf Grund von Eigenleistung erworbene Position, gesellschaftlich und politisch, anerkannt bekommen. Daraus ergab sich die erste Grundnorm des Sozialstaates: Eigenverantwortung. Diese Norm spiegelt „Leistungsgerechtigkeit auf der Grundlage annähernd gleicher Eigentumsverteilung“ (Boeckh et al. 2011, S. 137) als Gerechtigkeitsvorstellung wider. Dabei geht es um den Begriff der Leistung als ein gerechtigkeitsrelevantes und gesellschaftsnormierendes Prinzip. Damit stellt Leistungsgerechtigkeit ein spezifisches Kriterium der Verteilungsgerechtigkeit dar. Es geht um Fragen der angemessenen Verteilung von Gütern und Lasten innerhalb einer Gesellschaft (vgl. Dear 2018, S.6). Die Verteilung von Einkommen wird anhand der Einsatzbereitschaft, Arbeitsanforderung, Arbeitsbelastung und Verantwortungsübernahme bestimmt (vgl. Becker/Hauser 2009). ‚Wer viel leistet, soll auch viel bekommen‘, lässt sich der Standpunkt dieser Gerechtigkeitsvorstellung zusammenfassen. Aus diesem Prinzip folgt keine Ablehnung Verantwortung für Andere zu übernehmen. Die Sozialpolitik sollte aber Anreize zum selbstständigen Handeln der Individuen nicht verhindern (vgl. Boeckh et. al 2011, S. 138).

4.1.2 Solidarität

Die zweite Grundnorm entstand mit der neuen Gesellschaftsklasse des Bürgertums ab den 1820er Jahren. Die Arbeiter*innen waren zwar aus den feudalen Zwangsverhältnissen entlassen, hatten jedoch keine Mittel zur Herstellung von Waren. Dadurch waren sie auf den Verkauf ihrer Arbeitskraft angewiesen. Eine große Masse an Menschen bildete die neue Klasse - die der abhängigen Arbeiterschaft. Schlechte Arbeits- und Lebensbedingungen wurden zum sozialen und politischen Konfliktfeld. Mithilfe neuer Formen der Gegenwehr (z.B. solidarische Arbeitsverweigerung in Form von Streiks), wurden anstelle individueller Festlegungen von Arbeitsbedingungen durch die Fabrikherren, kollektive Vereinbarungen (Arbeitsrechte) erzielt (vgl. Benz et al. 2015a). Die Vorstellung der sozialdemokratischen Arbeiter*innen- und Gewerkschaftsbewegung, welche die solidarische Umverteilung im Interesse der lohnabhängigen Bevölkerungsteile gefordert hatten,

setzte sich durch. Die Gruppe der Arbeiter*innen gründete zeitgleich freie Hilfskassen zur solidarischen Absicherung gegen Risiken, wie Krankheit oder Invalidität. Diese Klassen bildeten keinen umfänglichen Schutz für jeden einzelnen Arbeitenden. Allerdings wurden dadurch bereits drei Prinzipien der Sozialversicherung, die bis heute Bestand haben, erhoben:

- Beitragsfinanzierungen, die einen Rechtsanspruch begründen
- Solidarischer Ausgleich bei sozialen Risiken
- Selbstverwaltung durch die Versicherten (vgl. Boeckh et al. 2017, S.33).

„Soziale Risiken betreffen zwar den Einzelnen, sind aber – so die Sichtweise der Arbeiterbewegung – durch die allgemeinen Lebens- und Arbeitsbedingungen verursacht und sollen deshalb nicht vom Einzelnen allein bewältigt, sondern solidarisch überwunden werden“ (Benz et al. 2015a).

Daraus ergibt sich die zweite Grundnorm: Solidarität. Solidarität bedeutet die kollektive Verantwortung für individuelle Risiken. Darüber welche Risiken als eigenverursacht angesehen werden und in welchem Maße ein solidarischer Ausgleich für wen erfolgen sollte, unterliegt den subjektiven Norm- und Wertvorstellungen eines jeden Einzelnen. Diese Norm spiegelt solidarische Gerechtigkeit „auf der Grundlage gleicher Rechte an Sozialeigentum/ Sozialversicherungseigentum“ (Boeckh et al. 2011, S.138) als Gerechtigkeitsvorstellung wider (vgl. Kohlrusch 2008, S.85). Der Staat soll den gesellschaftlichen Reichtum im Interesse der lohnabhängigen Bevölkerungsteile umverteilen und den Lebensunterhalt auch bei Ausfall ihrer Arbeitskraft sicherstellen (vgl. Boeckh et al. 2011, S.139).

4.1.3 Subsidiarität

Die dritte Grundnorm sozialpolitischer Handlungen wurde im 19. Jahrhundert entwickelt und wurde stark geprägt von der katholischen Soziallehre (Benz et al. 2015). Die Vorstellung eines Subsidiaritätsprinzips wurde unter anderem von Papst Leo XII (1810-1903) und Papst Pius XI (1857-1939) in ihren jeweiligen Sozialzykliken erstmals formuliert. Jene, die sich selbst nicht helfen können, sollen so lange eine voraussetzungslose Unterstützung erhalten, bis sie sich wieder selbst helfen können. Daraus entstand das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Ausgangspunkt dieses Gedankens war, dass der Mensch als Ebenbild Gottes eine unbedingte Würde hat. Dies verpflichtet die Gesellschaft zur Hilfe, wenn der/die Einzelne selbst nicht mehr in der Lage dazu ist (vgl. ebd.). Es bedeutet, „dass die

Hilfe der jeweils höheren Einheit voraussetzungslos zu erfolgen hat, aber auch nur so weit gehen darf, dass die Eigeninitiative dadurch nicht eingeschränkt wird“ (ebd.). Dieses Prinzip unterliegt verschiedenen Interpretationen. Oswald von Nell-Breuning sieht Subsidiarität als „Vorausleistungspflicht des Staates“. Der Staat ist hierbei in der Verantwortung, Voraussetzungen zu schaffen, die Selbsthilfe ermöglichen. Damit grenzt er sich von der Vorstellung ab, dass erst dann die nächsthöhere Instanz eingreifen muss, bis der Nachweis erbracht wurde, dass Selbsthilfe nicht möglich ist. Die dritte Grundnorm: Subsidiarität kann nach Oswald von Nell-Breuning als Befähigungsgerechtigkeit „auf der Grundlage nicht vorhandener Eigentumsrechte“ (Boeckh et al. 2011, S.139) widergespiegelt werden. Befähigungsgerechtigkeit oder auch Teilhabegerechtigkeit sehen vor, dass alle Menschen unabhängig ihrer sozialen Herkunft dazu befähigt werden, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten. Dazu muss die Gesellschaft die notwendigen Voraussetzungen schaffen, um jedem/jeder die Möglichkeit zur Entfaltung der eigenen Fähigkeiten, sowie der Nutzung von Chancen zu ermöglichen.

4.2 Schlussfolgerung

Teilhabegerechtigkeit entspricht in ihren Grundwerten der Ermöglichungsgerechtigkeit, also dem Subsidiaritätsprinzip. Die Bewertung der Grundsicherungsformen erfolgt daher an dem Kriterium „Subsidiarität“. Jene Form der Grundsicherung, die dem Subsidiaritätsprinzip am nächsten kommt, entspricht damit am ehesten der Prämisse des Sozialstaates soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen. Dabei gilt es zu beachten, dass sich alle drei Grundnormen und ihre jeweils dahinterstehenden Gerechtigkeitsverständnisse gegenseitig bedingen und gleichzeitig in einem Konkurrenzverhältnis zueinander stehen. Es geht bei der Bewertung folglich um das Gewichtungsverhältnis der drei Grundnormen.

5 Hartz IV

Die als Hartz I-IV bekannten „Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ stellen eine der größten und folgenreichsten Zäsuren seit Bismarck in der Geschichte des deutschen Sozialstaates dar. Die Hartz-Reformen wurden 2002 von der „Reformkommission moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ als Reaktion der rot-grünen Koalition auf die fortdauernde Massenarbeitslosigkeit und die Enttäuschung vieler Anhänger*innen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vorgestellt. Unter der Führung von Bundeskanzler Gerhard Schröder wurde ein ganzes Bündel an Arbeitsmarktreformen, benannt nach dem Kommissionsvorsitzenden Peter Hartz, eingeführt. Der seit den neunziger Jahren begonnene Wandel zu einem zunehmend flexibilisierten Arbeitsmarkt, hat durch die „Hartz-Reformen“ erheblich an Tempo gewonnen (vgl. Butterwegge 2018, S.66 und Hans Böckler Stiftung 2006, S.4). Ziel der Hartz-Konzepte war es die Arbeitslosenzahl, von mehr als vier Millionen Menschen (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2022) in Deutschland, zu verringern. Die entsprechenden Maßnahmen erfolgten unter anderem im Rahmen der Agenda 2010, welche im März 2003 von Bundeskanzler Schröder mit folgenden Worten verkündet wurde: „Wir werden Leistungen des Staates kürzen. Eigenverantwortung fördern und mehr Eigenleistung von jedem Einzelnen abfordern müssen [, um] Rahmenbedingungen für mehr Wachstum und für mehr Beschäftigung“ (Schröder 2003) zu schaffen. Die Maßnahmen wurden in einzelnen Gesetzen zur schrittweisen Reform des Arbeitsmarktes aufgeteilt: Hartz I, Hartz II, Hartz III und Hartz IV. Die einzelnen Gesetze traten zwischen 2003 und 2005 in Kraft. Leitprinzip der Gesetze ist der Grundsatz „Fordern und Fördern“ (§§ 2 und 14 SGB II). „Fordern“ steht dabei für die Mitwirkungspflichten der Arbeitslosen einen Arbeitsplatz zu finden. „Fördern“ steht für Maßnahmen für die individuelle Unterstützung bei der Arbeitssuche (vgl. Klaus/Klein 2020). Das Ziel für mehr Beschäftigung und Wachstum zu sorgen hat unter dem Aspekt des „Forderns“ vor allem zur Flexibilisierung und Deregulierung des Arbeitsmarktes geführt (vgl. Hartmann 2013, S.9). Im Jahr 2005 wurde mit dem vierten Hartz Gesetz, die Leistungen der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe zum neuen ALG II zusammengeführt (vgl. Oschmiansky 2012). Damit entstand das Zweite Buch Sozialgesetzbuch, welches die Grundsicherung für Arbeitssuchende sozialrechtlich regelt. Durch diese Zusammenlegung sollte das ineffiziente und zu ungleicher Behandlung führende Nebeneinander von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe beendet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bestimmte die Beitragszahlung zur Arbeitslosenversicherung, die Höhe und Art der Zahlung im Falle von Erwerbslosigkeit. Wer nicht ausreichend in die

Arbeitslosenversicherung eingezahlt hatte, empfing bei entsprechender Bedürftigkeit der gesamten Familie Sozialhilfe. Diese war nachrangig gegenüber der Arbeitslosenhilfe. Die neuerschaffenen Jobcenter stellen seit dieser Zusammenlegung die einheitliche Anlaufstelle für Arbeitssuchende dar. Diese bilden, bestehend aus der Bundesagentur für Arbeit und einem kommunalen Träger, eine gemeinsame Einrichtung. Die zu erbringenden Leistungen und Zuständigkeiten werden untereinander aufgeteilt (vgl. BMAS 2021a). Im neuen System erhalten alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die keinen Anspruch auf ALG I⁷ haben, Leistungen in gleicher Höhe. Durch diese Systemveränderung ergaben sich gravierende Konsequenzen für die ehemals Beziehenden von Arbeitslosenhilfe. Hatten diese zuvor einen vermögensunabhängigen individuellen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, so wird seit der Einführung von Hartz IV das gesamte Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft zur Bedürftigkeitsprüfung herangezogen (vgl. Hartmann 2013, S. 9f.). Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist nach §1 Abs. 1 SGB II den Leistungsberechtigten ein Leben in Würde zu ermöglichen. Außerdem soll Hartz IV nach §1 Abs. 2 SGB II die Eigenverantwortung der Betroffenen stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt wieder aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Hartz IV ist nicht an das vorherige Einkommen der Beschäftigten gebunden, wodurch der Leistungsbezug für ehemals besserverdienende Langzeitarbeitslose⁸ meist deutlich niedriger ausfällt als zuvor. Ziel dieser Reform ist es die Gruppe der ehemals Besserverdienenden, durch eine stärkere „Aktivierung“ wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren (vgl. Aretz et al. 2019). Dazu soll die Erwerbsfähigkeit der Personen verbessert oder erhalten werden, Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Arbeit geschaffen und geschlechtsspezifische Nachteile ausgeglichen werden. Wesentliche Elemente des Jobcenters bei der Betreuung sind:

- Analyse des Bedarfs und Profils des/der Arbeitssuchenden bei Leistungsbeginn, um passgenaue Maßnahmen ergreifen zu können (Profiling)

⁷ Arbeitslosengeld I erhält wer in den letzten 30 Monaten vor Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt war. Die Höhe des Arbeitslosengeldes entspricht 60% des Netto-Entgelts der vorherigen Beschäftigung(en). Personen unter 50 Jahre können höchstens für die Dauer von 12 Monaten Arbeitslosengeld erhalten, Personen über 50 Jahre bis zu 24 Monate (vgl. Bundesagentur für Arbeit o.J.)

⁸ Als Langzeitarbeitslos gelten Menschen, die länger als ein Jahr arbeitslos gemeldet sind (vgl. §18 SGB III).

- Konzept des Fallmanagements, damit Leistungsberechtigte eine Ansprechperson haben und ein unkoordiniertes Nebeneinander von Leistungsträgern vermieden wird
- Eingliederungsvereinbarungen, um gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person eine schriftliche Vereinbarung über die Mitwirkungen zu treffen (vgl. Hartmann 2013, S. 32f.)

5.1 Leistungsvoraussetzungen

Leistungen nach dem SGB II erhalten nach §7 Abs. 1 SGB II, alle erwerbsfähigen, bedürftigen Personen über 15 Jahre, die nicht die Altersgrenze nach §7a SGB II erreicht haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Zudem erhält nach §7 Abs. 2 SGB II auch Leistungen, wer mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören neben den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die/der im Haushalt lebende Lebenspartner*in. Ebenfalls dazu gehören Personen, die mit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem Haushalt zusammenleben und ein wechselseitiger Wille besteht, füreinander Verantwortung zu übernehmen. Darüber hinaus gehören zu der Bedarfsgemeinschaft alle Kinder bis zum 25. Lebensjahr, der bisher genannten Personen (§7 SGB II). Als erwerbsfähig gilt, wer in der Lage ist täglich drei Stunden am Tag unter den allgemeinen Bedingungen des Arbeitsmarktes zu arbeiten (§8 SGB II). Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung lebt oder ohne Zustimmung des Trägers seinen Wohnort verlässt und dadurch nicht der Eingliederung in den Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Bedürftig ist nach §1602 Abs. 1 BGB, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Innerhalb von Bedarfsgemeinschaften wird die Bedürftigkeit des gesamten Haushalts überprüft. Dies bedeutet, dass das Einkommen und Vermögen anderer in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, zur Deckung des Lebensunterhalts vorrangig verwendet werden muss. Leistungen werden erst dann gezahlt, wenn das gesamte Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts aller Mitglieder ausreicht. Zum Einkommen und Vermögen gehören Einnahmen aus Erwerbstätigkeit/ Selbstständigkeit/ Kapitalvermögen/ Vermietung, Kindergeld, Unterhalt, Krankengeld, Elterngeld, ALG I, Renten- und/ oder Betreuungsgeld. Sollte eine Person aus der Bedarfsgemeinschaft vermögend sein, so ist das Vermögen vor Leistungsbezug bis auf einen

Schonbetrag von 3.100€⁹ pro Person aufzubrauchen. Zum Vermögen gehört nicht ein angemessener Hausrat, ein angemessenes Fahrzeug und der Besitz einer angemessenen Wohnung/Haus zur Eigennutzung (§12 SGB II). Bezieht eine Person Einkommen, so wird dieses bis auf 100€¹⁰ Freibetrag auf die Leistungen angerechnet.

5.2 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts teilen sich in ALG II und Sozialgeld auf und dienen „zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ (BMAS 2022). Die Leistungen umfassen einen Regelbedarf, sowie Bedarfe für Unterkunft und Heizung. In besonderen Lebenslagen, wie Schwangerschaft, Alleinerziehung oder Krankheit, können Mehrbedarfe beantragt werden. Der Regelbedarf umfasst vor allem Mittel für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Strom und Bedarfe zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Die genaue Zusammensetzung des Regelbedarfs nach regelbedarfsrelevanten Verbraucherausgaben, in Euro und % des Regelbedarfs, für einen Einpersonenhaushalt kann der Abbildung 1 entnommen werden (vgl. Bäcker 2020). Das Bundesministerium definiert das ALG II als sozio-kulturelles Existenzminimum. Die Höhe des Regelbedarfs ist abhängig vom Familienstand und Alter der Person. Alleinstehende Personen erhalten nach §20 Abs. 2 S. 1 SGB II einen Regelbedarf von 449€. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs erhalten beispielsweise 285€. Mehrbedarfe werden prozentual am Regelbedarf gemessen und sind abhängig von dem jeweiligen Lebensumstand. Der angemessene Bedarf für Unterkunft und Heizung, sowie die Nebenkosten orientieren sich an den örtlich festgelegten Richtlinien der kommunalen Träger der Grundsicherung. Die Richtlinien umfassen Vorgaben zur Wohnfläche, Miete sowie Neben- und Heizkosten. Einmalige Leistungen sind möglich, wenn zum Beispiel ein Haushalt gegründet wird, ein Kind geboren wird oder andere Lebensumstände entstehen. Zusätzliche Bedarfe

⁹ Der Mindestbetrag des Schonbetrags pro Person sind 3100€. Pro vollendetem Lebensjahr erhöht sich der Schonbetrag um 150€. Die altersabhängigen Höchstbeträge sind: 9.750 € / 9.900 € / 10.050 € (§ 12, Abs. 2. S. 1 Nr. 1, 1a, S. 2)

¹⁰ Zusätzlich zum Grundfreibetrag von 100€ werden 20% vom Brutto-Einkommen zwischen 100 und 100€ (§ 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 1) und 10% vom Brutto-Einkommen zwischen 1000 und 1200€ als Freibetrag gewertet.

können gleichermaßen in Form von Sachleistungen und Geldleistungen erbracht werden (§24 SGB II).

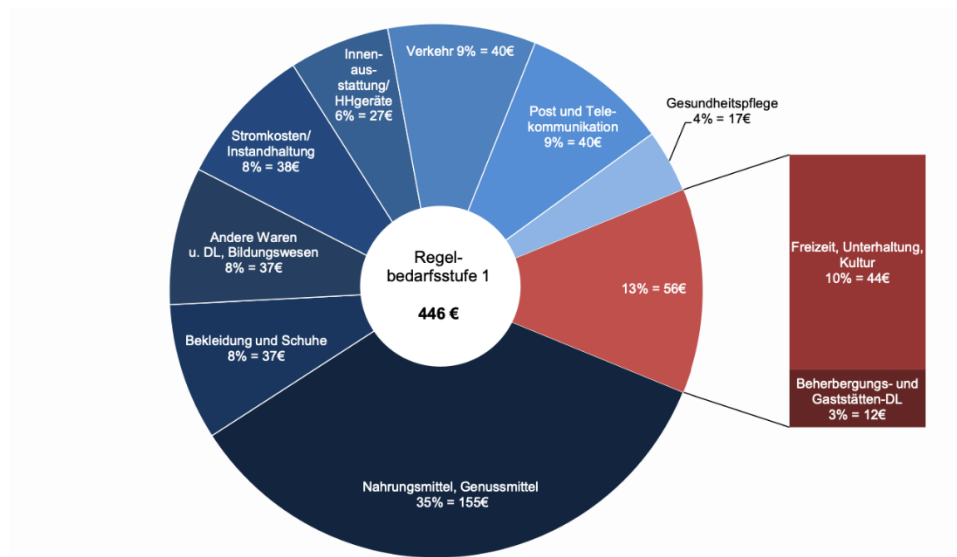


Abb. 1: Zusammensetzung des Regelbedarfs 2021 (sozialpolitik-aktuell.de)

5.3 Grundsatz des Forderns und Förderns

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales schreibt in einer seiner Publikationen über Hartz IV:

„Wir bieten Hilfen, um schnell aus der Arbeitslosigkeit heraus zu kommen. Und wir unterstützen die Arbeitslosen und ihre Familien finanziell. Wer Leistungen des Staates, also der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler bekommt, der muss umgekehrt aktiv daran mitwirken, dass er oder sie möglichst schnell wieder auf eigenen Beinen stehen kann. Das ist im Interesse der Gesellschaft, aber auch im Interesse der Betroffenen selbst. Fördern und Fordern sind die Grundprinzipien, an denen wir uns orientieren“ (BMAS 2022a, S. 6).

Dieses Zitat verweist auf den Grundsatz des „Forderns und Förderns“, welcher als Leitgedanke von Hartz IV fungiert. Damit einher geht das Verständnis, dass Erwerbsarbeit die beste Möglichkeit darstellt, gesellschaftliche Teilhabe zu erlangen (vgl. Walwei 2019, S. 235). Mittels des Prinzips des „Forderns und Förderns“ wird eine aktivierende Arbeitsmarktpolitik realisiert, da die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit an umfassende (Erwerbs-)Pflichten gekoppelt ist. Die Eigenverantwortung der Hilfebedürftigen wird in den Mittelpunkt gestellt. Nach dem Grundsatz des „Forderns“ müssen alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, sowie die zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen, „alle Möglichkeiten zur Beendigung

oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen“ (§2 Abs. 1 S.1 SGB II). Darüber hinaus müssen sie „aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen“ (§2 Abs. 1 S. 2). Weiter heißt es, dass wenn auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit keine Arbeit gefunden wird, die Person „eine ihr angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit“ annehmen muss (§2 Abs. 1 S.3 SGB II). Der Grundsatz des „Förderns“ ist in §14 SGB II festgehalten und soll den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine umfassende Unterstützung der Träger zusichern. Ziel ist die (Wieder-)Eingliederung in die Erwerbsarbeit. Außerdem erhalten leistungsberechtigte Personen per Gesetz eine Beratung. Diese enthält die „Erteilung von Auskunft und Rat zu Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten, zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Auswahl der Leistungen im Rahmen der Eingliederungsprozesse“ (§14 Abs. 2 S. 1,2 SGB II). Bedarfsgemeinschaften sollen dafür eine persönliche Ansprechperson zur Verfügung gestellt bekommen. Gemäß dem SGB II erbringen die Träger alle für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen „unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ (§14 Abs. 4 SGB II).

Der Grundsatz des „Forderns“ führt dazu, dass viele Arbeitslose dem Zwang ausgesetzt werden geringfügigen und sozial entsicherten Beschäftigungen nachzugehen (vgl. Segbers 2016, S. 691). Hartz IV hat dadurch zu einer massiven Erweiterung des Niedriglohnssektors in Deutschland geführt (vgl. Schruth/Urban 2006, S.8). Die Zumutbarkeit von Arbeit richtet sich danach, ob die Person körperlich, geistig und seelisch dazu in der Lage ist. Das Recht eine Arbeit nicht anzunehmen, besteht nur wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen werden kann (z.B. Schule, Alleinerziehung, etc.) (vgl. §10 SGB II). Nach §10 Abs. 2 SGB II wird ausdrücklich betont, dass Arbeit nicht allein deshalb unzumutbar ist, weil die Arbeit nicht den beruflichen Qualifikationen der betroffenen Person entspricht oder die Arbeitsbedingungen und Rahmendbedingungen ungünstig für die Person sind.

5.4 Sanktionen

Durch den im Gesetzestext festgelegten Grundsatz des Forderns können Sanktionen verhängt werden, wenn Leistungsberechtigte nicht bei der Arbeitsvermittlung mitwirken. Wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit aufzunehmen, treten Leistungskürzungen in Kraft. Gleiches gilt, wenn man vereinbarte Maßnahmen zur Arbeitsvermittlung abbricht oder deren

Anbahnung durch sein eigenes Verhalten verhindert. Nur wichtige persönliche Gründe können das Jobcenter von Sanktionen absehen lassen (vgl. Hartmann 2013, S.30). Die Höhe der Sanktionen richtet sich dabei nach Sachlage. Das Nichterscheinen zu einem Termin wird mit 10% Kürzung der Regelleistung bestraft. Wer ein zumutbares Arbeitsverhältnis abbricht, dem werden seine Leistungen um etwa 30% gekürzt. Für unter 25-Jährige sind die Sanktionen besonders streng und die Regelleistungen können bereits bei der ersten Pflichtverletzung komplett gestrichen werden. Am stärksten sanktioniert werden Leistungsberechtigte, die sich mehrfach nicht an die Eingliederungsvereinbarungen gehalten haben. Ihnen droht zusätzlich die Nicht-Erstattung von Miet- und Heizkosten. Festgehalten werden die Pflichtverletzungen in §31 SGB II. Durch das Verhängen von Sanktionen, wird das im Regelbedarf festgelegte Sozio-Existenzminimum unterschritten.

5.5 Auswirkungen und Kritik

„Innerhalb der Hartz-Kommission bestand Einigkeit hinsichtlich der Vorstellung, man brauche weder die (Macht-)Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt noch die Strukturen des kapitalistischen Wirtschaftssystems anzutasten, um die Massenerwerbslosigkeit zu beseitigen, sondern müsse zur Erreichung dieses Ziels nur das Verhalten der Betroffenen durch Aktivierungsmaßnahmen (in Richtung einer größeren Konzessionsbereitschaft, auch schlecht bezahlte Jobs von minderer Qualität und mit geringeren Qualifikationsanforderungen anzunehmen) ändern und die Arbeitsvermittlung (im Sinne größerer Rationalität und Wirtschaftlichkeit) besser organisieren“ (Butterwegge 2018, S.76).

Tatsächlich hat sich seit der Einführung der Hartz-Gesetze die Arbeitslosenzahl deutlich verringert. Lag die Arbeitslosenquote im Jahr 2005 noch bei 11,7% lag sie im vergangenen Jahr (2021) bei 5,7% (vgl. BpB 2022). Über die Frage, ob dies tatsächlich durch Hartz IV beeinflusst wurde und ob dieses Argument zur Rechtfertigung der Hartz-Gesetze ausreichen würde, wird seither debattiert. Durch die Hartz-Gesetze wurde vor allem der Wandel von einem „fürsorgenden“ gegen soziale Risiken absichernden Staat, hin zu einem „aktivierenden“, die Eigenverantwortung der Individuen unterstützenden Staat vollzogen (vgl. Kronauer 2018, S.49). Die Bevölkerung soll dazu motiviert werden, das eigene Leben eigenverantwortlich und selbstständig zu führen. Hierzu werden ihnen Qualifikationshilfen bereitgestellt. Dass diese Hilfen ihr Ziel verfehlen, zeigt der aktuelle sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung mit seinen vielfältigen Hinweisen auf umfängliche Benachteiligungen der Betroffenen (vgl. BMAS 2021b, S. 45f.). Auch die Bildungsstudie von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

Entwicklung (OECD), belegt empirisch, dass die soziale Herkunft in Deutschland über Bildungs- und damit auch Lebenschancen entscheidet (vgl. Ansen 2014, S.147). Das entstandene Motto der Gesetzgebung: „Fördern und Fordern“ wurde in der Realität zu: ‚erst Fordern, dann (eventuell) Fördern‘ (vgl. Kronauer 2018, S.49). Damit werden sozialstaatliche Leistungen automatisch an bestimmte Bedingungen und Verpflichtungen geknüpft. Martin Kronauer nennt dies eine Moralisierung der Armutsfrage, wie sie es schon im 12. Jahrhundert im Christentum gab (vgl. ebd. S.46). Bereits damals wurde zwischen den unterstützungswürdigen und den unterstützungsunwürdigen Armen differenziert. Durch die Entwicklung der modernen Wohlfahrtsstaaten erschien solch eine Verurteilung und Klassifizierung der Armen als verschwunden. Die Hartz-IV-Gesetze haben die Moralisierung von Armen geradezu wiederaufleben lassen (vgl. Kronauer 2018, S. 46f.). Der Wille zum Arbeiten ist dabei das zentrale Kriterium, anhand dessen gemessen wird, welche Unterstützungen der/die Betroffene erhält. Jedoch wird dabei nicht beachtet, dass nicht alle die vom Existenzminimum leben, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. So nimmt beispielsweise die Anzahl alleinerziehender Elternteile, die ihre Kinder betreuen müssen zu. Viele Langzeitarbeitslose können entweder aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund mangelnder Qualifikationen nicht (weiter) arbeiten. Diese Personengruppen machen zusammen mit der Gruppe der Kinder mehr als die Hälfte (59%) aller Hartz-IV-Bezieher*innen aus (vgl. Bundesagentur für Arbeit o.J.). Für die zuvor abgebildeten Problemlagen könnte der Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten oder höhere Fördermittel für Fortbildungen oder Umschulungen, Lösungsansätze darstellen. Dadurch würde auch das Motto „Fördern und Fordern“ in einem stärkeren Gleichgewicht stehen. In §14 SGB II werden unter dem Aspekt des „Förderns“ Leistungen zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt unter den „Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ benannt. Dieser Anspruch ist schwer vereinbar mit dem in §14 Abs. 1 SGB II formulierten Angebot einer umfassenden Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit. Der Begriff „Grundsicherung für *Arbeitssuchende*“ führt in die Irre, wenn man beachtet, dass nur 41% der Gesamtbezieher*innen von Hartz IV tatsächlich arbeitslos, im Sinne von Arbeitssuchend sind. Das SGB II beinhaltet daher weit mehr als arbeitsmarktbezogene Regelungen. Es stellt das Existenzminimum für die gesamte Bevölkerung dar. Die Diskussionen „über Sanktionen, Fordern und Fördern, Niedriglöhne und Abbau der Arbeitslosigkeit beschränkt sich also nur auf einen Teil der Leistungsempfänger*innen“ (Bäcker 2019, S.41). Für tatsächlich Arbeitslose gab es in den vergangenen Jahren nicht ausreichende und den Qualifikationen der Arbeitssuchenden entsprechende Arbeitsplätze. Im Jahr 2021 kamen auf eine Stelle

mindestens zwei Bewerbungen. Der „aktivierende“ Staat verfolgt in Deutschland eine angebotsorientierte Linie. Statt neue Arbeitsplätze zu schaffen, sollen Arbeitslose arbeitsfähig gemacht werden. Durch Hartz IV wird Arbeitslosigkeit nicht mehr als Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf der Makroebene des Arbeitsmarktes wahrgenommen, sondern vielmehr auf die Eigenschaften, Fähigkeiten und Verhaltensweisen der Arbeitslosen als Individuum zurückgeführt (vgl. ebd. S.43). Es lässt sich also ein Paradigmenwechsel sowohl in der Sozial- als auch in der Arbeitsmarktpolitik feststellen, der zu neuen Sichtweisen und Deutungsmustern geführt hat. Die Würde des Menschen rückt bei einem solchen Verständnis in den Hintergrund. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation würden Optimierungen des Arbeitsmarktes umfassen: Beispielsweise eine strikte Einhaltung und Erhöhung des Mindestlohns oder eine Verringerung der prekären und atypischen Arbeitsverhältnisse. Hartz IV hingegen hat zu entgegengesetzten Schritten geführt. Die Kriterien nach denen Arbeit als zumutbar gilt wurden heruntergesetzt (z.B. Bezahlung unterhalb tarifvertraglicher Vereinbarungen) und es besteht ein Zwang jede Arbeitsstelle annehmen zu müssen. Der Pflicht des/der Einzelnen jede als zumutbar geltende Arbeit annehmen zu müssen, steht allerdings keine Pflicht des Staates gegenüber für ein passgenaues Angebot zu sorgen. Dem Gebot aus §1 Abs. 1 SGB I, dass der Lebensunterhalt durch eine frei gewählte Tätigkeit ermöglicht werden soll, wird dadurch widersprochen. Ein weiteres Beispiel dafür, dass der Fokus der Arbeitsmarktpolitik auf dem Grundsatz des Forderns und nicht dem des Förderns liegt. Die gezielte Förderung atypischer Beschäftigungsverhältnisse resultiert aus der Annahme, dass Erwerbsarbeit der beste Schutz gegen Armut sei. Dies hat einen Beschäftigungsboom verursacht, nicht aber die Armutsrisiken reduziert. So haben sich die Armutsrisiken stattdessen auf die Erwerbstätigen ausgeweitet. Die niedrige Arbeitslosenquote spricht dieser Argumentation folgend, nicht für den Erfolg von Hartz IV. Im Gegenteil: Hartz IV hat „bis weit hinein in die Mittelschicht zu Abstiegsängsten geführt“ (Habeck 2018). Durch die Anrechnungsregelungen im Hartz-System verdienen sogenannte „Aufstocker*innen“ Netto oft weniger als zwei Euro die Stunde. Trotzdem gehen sie arbeiten. Dies widerspricht den Argumenten der öffentlichen Debatte, dass Hartz-IV-Bezieher*innen nicht arbeiten gehen wollen. Menschen, die dem medial aufgeladenen Bild des „Sozialschmarotzers“ entsprechen, bilden die Ausnahmen und nicht die Regel (vgl. Lehnert 2005, S. 50f.). Der starke Fokus der Hartz-Reformen auf die Eigenverantwortung des Menschen führt dazu, dass politisch-strukturelle Probleme individualisiert werden. Dabei geraten Gründe und Ursachen für das „arbeitsunwillige Verhalten“ in den Hintergrund und werden in der

Öffentlichkeit kaum thematisiert. Dies hat zur Folge, dass ein sehr eindimensionales Bild von Hartz-IV-Bezieher*innen in der allgemeinen Bevölkerung herrscht. Das Individuum ist gegenüber den Marktverhältnissen machtlos, wenn es nicht den Schutz und die Unterstützung vom Staat erhält (vgl. Kronauer 2018, S.50). Dass die Nationalstaaten der Eurozone ihre wirtschaftlichen und politischen Handlungsmöglichkeiten eingrenzen, hat zur Folge, dass die Entwicklung von Armut und Arbeitslosigkeit vom Staat nur noch schwer beeinflussbar ist. Zum Beispiel kann der Staat durch den europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt keine antizyklischen Maßnahmen mehr festlegen, die den Umfang und die Qualität der Beschäftigung steuern würden. Anstelle dessen zielt die Wirtschafts- und Finanzpolitik der EU weiter auf die Privatisierung und Liberalisierung der Wirtschaft ab. Die Erfolge dieser Wirtschaftsform sprechen nicht für sich. In allen Staaten der Eurozone hat Armut und soziale Ausgrenzung seit der Finanzmarktkrise 2008 zugenommen (vgl. Kronauer 2018, S. 48f.).

Die Sanktionen, die bei Verstoß gegen die Forderungen des Gesetzes erfolgen, sollen disziplinieren und bestrafen. Dass Sanktionen nur selten zu Motivationssteigerungen führen, vor allem aber vielfältige negative Auswirkungen auf die Lebenslage der Betroffenen haben, bleibt unbeachtet. Sozialer Rückzug, Isolation und psychische Erkrankungen sind die häufigsten Folgen (vgl. Ames 2009, S.171f.). Im Zusammenwirken mit weiteren ungünstigen Situationskonstellationen, „können Sanktionen auch in die Obdachlosigkeit, zu schwerwiegenden psychosomatischen Erkrankungen oder zu strafrechtlich sanktionierten Versuchen führen, alternative Einkommensquellen zu erschließen“ (ebd.). Aus der dauerhaften Perspektivlosigkeit, Abhängigkeit und Bevormundung kann ein Teufelskreis entstehen, bei dem die Erfahrungen mit Frustrationen überhandnehmen und damit das eigene Anspruchsniveau und die Eigenaktivität sinken lassen. Daraus entstehen Menschen, über die bei Behörden als „arbeitsunwillig“ entschieden wird und den Status der „schlechten Armen“ erhalten.

Durch den hohen bürokratischen Aufwand und die Offenlegung sämtlicher persönlicher Dokumente, ist das System Hartz-IV so angelegt, dass viele Menschen die Grundsicherung gar nicht erst beantragen. Laut einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wird angenommen, dass nur rund ein Drittel bis die Hälfte der Menschen, die trotz Arbeit einen Anspruch auf Hartz IV haben, diesen auch geltend machen (vgl. Bruckmeier et. al 2013, S. 4). Gründe dafür werden in den, mit dem Leistungsbezug verbundenen Pflichten, dem hohem bürokratischen Aufwand, den Sanktionen und dem Stigma von Hartz IV, gesehen (vgl. Habeck 2018).

Hartz-IV hat ebenfalls zur Verstärkung der intergenerationalen „Transmission“ von Armut beigetragen. Der Begriff betont die Auswirkungen der Sozialisation bei Armutsverläufen und steht für die Weitergabe von Werthaltungen, Deutungsmustern, Handlungsorientierungen, Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeiten an die nächste Generation. Es geht dabei um die Frage nach einer kulturellen Reproduktion von Lebensweisen. Die Sozialwissenschaft hat dafür drei Antworten: Die Wahltheoretische, die Psychosoziale und die Kultursociologische. Die Theorie rationaler Wahlen geht dabei von einer Kosten-Nutzen-Abwägung der Betroffenen aus. Sozialleistungen werden in dieser Theorie als günstige oder zumindest nicht abschreckende Lebensoption wahrgenommen. Demnach entscheiden sich Erwachsene leichter für diese Möglichkeit, wenn sie bereits als Kind Erfahrungen im Umgang mit Ämtern und Leistungen gemacht haben. Der psychosoziale Ansatz geht davon aus, dass mit der zunehmenden Dauer des Leistungsbezugs das Selbstvertrauen und die Selbsthilfefähigkeit Betroffener verschwindet und die eigene Situation daher unhinterfragt akzeptiert. Das Klima der „erlernten Hilflosigkeit“ und Hoffnungslosigkeit überträgt sich durch die Sozialisation auf die nächste Generation. Der kultursociologische Ansatz vereint die bisher benannten Theorien. Nach der Habitus-theorie von Bourdieu, werden soziale Ungleichheiten familiär reproduziert (vgl. Schiek/Ulrich 2019, S. 27f.). Armut und die Ursachen von Armut sind demnach kein individuelles Problem, sondern werden durch Sozialisationsprozesse und gesellschaftliche Bedingungen bedingt und verfestigt.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband weist darauf hin, dass die aktuellen Regelsätze, inklusive der separat gezahlten Wohn- und Heizkosten von Hartz IV, nicht bedarfsdeckend sind und deutlich unterhalb der Armutsschwelle liegen (vgl. Der Paritätische 2020, S.1). In den verschiedensten Lebensbereichen sind Bezieher*innen von Hartz IV damit unterversorgt. In einem besonderen Maße weicht der Lebensstandard im Bereich der sozialen Teilhabe von der gesellschaftlichen Normalität ab. Hartz IV verursacht somit soziale Ausgrenzung (vgl. ebd.). Der Paritätische Wohlfahrtsverband kritisiert damit massiv die Regelbedarfsermittlung und hat eine alternative Berechnung der Regelsätze durchgeführt. Daraus ergibt sich für das Jahr 2021 ein sozioökonomisches Existenzminimum von 644€ für alleinstehende Personen. Der entsprechende Regelsatz bei Hartz IV betrug 2021 446€. Studien bestätigen, dass das Armutsrisiko für Kinder in Familien, die in den Regelungsbereich des SGB II fallen, die mit Abstand höchste Kinderarmutsrisikoquote besteht (vgl. Böhmer/Heimer o.J., S. 19). Eine weitere Studie des „Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.“ zeigt, dass je länger Kinder in Armut leben, desto negativer wirken sich die Folgen auf ihre Entwicklung und Bildungschancen

aus. Viele der Kinder haben keinen ruhigen Ort für Schularbeiten, haben keine abwechslungsreiche, frische Ernährung, kein eigenes Zimmer und/oder keinen Zugang zu digitalen Medien. Sie sind häufiger sozial isoliert, gesundheitlich beeinträchtigt und ihre Bildungsbiografie ist sehr belastet (vgl. Laubstein et al. 2016, S. 7). Bildungs- und Teilhabepakete zur Verbesserung der sozialen Teilhabe und der Bildungschancen von Kindern hatten nicht den Effekt, der sich von dem Gesetzesentwurf erhofft wurde. Ein zu hoher bürokratischer Aufwand und zu niedrige Sätze, gelten als Ursache (vgl. Heissenberg 2016).

Wer Hartz-IV erhält muss in den meisten Fällen seine Wohnung verlassen, da diese zu groß oder zu teuer ist. Dies führt oftmals dazu, dass Unterstützungsnetzwerke von Nachbarn, Freunden oder dem Stadtteil wegbrechen. Die Betroffenen selbst kritisieren an Hartz IV am meisten, dass sie nicht in ihren Fähigkeiten gefördert werden (vgl. Hans-Böckler-Stiftung 2008).

6 Bedingungsloses Grundeinkommen

Eine der meistdiskutierten Alternativen für Hartz IV ist das bedingungslose Grundeinkommen. Das BGE stellt dabei mehr als eine Reform dar. Es zielt auf einen radikalen Systemwechsel der Steuer- und Sozialpolitik ab. Die sozialphilosophische Idee dahinter ist es, den Menschen vom Arbeitszwang zu befreien und gleichzeitig Armut zu vermeiden. Dafür soll der Staat allen Bürgern und Bürgerinnen einen gleich hohen, ihre materielle Existenz und soziale Teilhabe sichernden Betrag zahlen. Diese Denkweise hat ihren Ursprung bereits im 16. Jahrhundert als der englische Humanist Thomas Morus 1512 in seiner Abhandlung über die fiktive Insel „Utopia“, die Idee einer solchen Gesellschaftsform verschriftlichte (vgl. Butterwegge/Rinke, S.7 und Fischer 2016). In seiner heutigen Dimension wird das BGE von Kovce und Priddat (2015, S.11) als „Vorschlag von geradezu provozierender Schlichtheit“ bezeichnet. Das BGE sieht vor, jedem Bürger und jeder Bürgerin lebenslang ein existenzsicherndes Einkommen ohne individuelle Bedürftigkeitsprüfung oder Arbeitsverpflichtung zu gewähren (vgl. ebd.). Auch muss man kein bürgerliches Engagement vorweisen, die Pflege von Angehörigen übernehmen oder den Versuch unternehmen Arbeit zu finden. Finanziert werden soll das BGE durch einen steuerfinanzierten Universaltransfer. Indem das BGE gängige Vorstellungen von Freiheit, Gerechtigkeit und den Zusammenhang von Arbeit und Einkommen hinterfragt, polarisiert es auf vielfältige Weise. Mit der Idee eines Einkommens ohne Gegen- oder Vorleistungen, stellt das BGE das absolute Gegenteil zum Leistungsprinzip des aktuellen sozialen Sicherungssystems dar.

6.1 Modelle

Bedingungsloses Grundeinkommen ist nicht gleich bedingungsloses Grundeinkommen. Vertreter*innen dieser Idee finden sich in einem politischen Spektrum von der Freien Demokratischen Partei (FDP) („Bürgergeld“) bis zur Linkspartei („Netzwerk Grundeinkommen“) wieder. Dementsprechend variieren Ausgestaltung, Begründung und erhoffte Effekte der jeweiligen Vorschläge. In der langjährigen Debatte haben sich unterschiedliche Konzepte zur konkreten Ausgestaltung entwickelt. Die drei meistdiskutierten Modelle in Deutschland sind das Solidarische

Bürgergeld¹¹, das Modell nach Götz Werner und das emanzipatorische Grundeinkommen. Diese werden daher im Folgenden dargestellt.

6.1.1 Solidarisches Bürgergeld

Das Konzept des solidarischen Bürgergeldes wurde vom ehemaligen Thüringer Ministerpräsident Dieter Althaus (CDU) (2003 – 2009) und dem Ökonom Thomas Straubhaar 2010 initiiert und von diesen bis heute vertreten (vgl. Fischer 2016). Ausgangssituation ihrer Überlegungen waren der demographische Wandel, die Massenarbeitslosigkeit und die steigende Zahl der nicht mehr existenzsichernden Einkommen. Von rund 83 Millionen Einwohnern Deutschlands, haben sich 2010 nur rund 26 Millionen Menschen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befunden. Dieses Ungleichgewicht führte dazu, dass die Versicherungssysteme zu etwa 40% aus Steuergeldern finanziert werden mussten. Aus den Überlegungen von Althaus und Straubhaar entstanden, ist das solidarische Bürgergeld. Dieses sah zunächst für jeden im Inland lebenden Staatsbürger ein steuerfreies bedingungsloses Bürgergeld vor. Erwachsene sollten 600€ erhalten, Kinder je 300€ und es sollte ein Gesundheitszuschlag von 200€ pro Person für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ausgezahlt werden. Bei einem übersteigen der Transfergrenze von 1600€ monatlich, würde man ein bedingungsloses Einkommen von 200€, zuzüglich der Gesundheitsprämie, erhalten. Bei einem Unterschreiten der 1600€ monatlich würden 50% des eigenen Einkommens auf das Bürgergeld angerechnet. Das bedeutet die Auszahlung einer negativen Einkommenssteuer (vgl. Althaus 2007, S. 45f.). Aufgrund der mangelnden Finanzierbarkeit des vorgeschlagenen Konzeptes, haben Althaus und Straubhaar ihr Modell modifiziert. Konkret bedeutet dies, dass das Grundeinkommen auf 400€ zuzüglich 200€ Gesundheitsprämie reduziert wurde. Das Prinzip einer negativen Einkommenssteuer blieb bestehen. Diese soll sich auf 40% belaufen. Die Transfergrenze wurde auf 1500€ pro Monat festgelegt, sodass erst bei einem Verdienst über der

¹¹ An dieser Stelle soll darauf verwiesen sein, dass das Modell zum solidarischen Bürgergeld nicht der Idee des Bürgergelds der aktuellen Bundesregierung entspricht, auch wenn es sich im Namen ähnelt. Das solidarische Bürgergeld ist, wie der weiteren Auseinandersetzung entnommen werden kann, bedingungslos, weshalb es diesem Hauptkapitel zugehörig ist. Das Bürgergeld der Bundesregierung dagegen stellt eine Form des bedingten Grundeinkommens dar, weshalb dieses in Kapitel 4 als Alternative inhaltlich aufgegriffen wird.

Transfergrenze eine echte Steuerschuld entstehen würde (vgl. Deutscher Bundestag 2020, S.8). Zusätzlich soll zur Finanzierung des solidarischen Bürgergeldes eine Konsumsteuer in Höhe von 19% eingeführt werden. Nur Essen und alkoholfreie Getränke sollen mit 7% besteuert werden. Als letztes Finanzierungsinstrument sehen Althaus und Straubhaar eine Lohnsummenabgabe der Arbeitgeber*innen in Höhe von 18% und eine Lohnsummenabgabe des Staates in Höhe von 13,5% für die Erziehungsleistungen von Eltern vor (vgl. Flassbeck et al. 2012, S.28). In besonderen Lebenslagen oder Einzelfällen sind Zuschläge vorgesehen. Diese sollen beispielsweise für Wohnraum, bei Schwangerschaft oder bei Behinderung geltend gemacht werden können. Die Mehrbedarfe würden einer individuellen Bedürftigkeitsprüfung unterliegen. Das Bürgergeld würde lebenslanglich bezahlt werden und die meisten steuer- oder beitragsfinanzierten Sozialleistungen, wie die Rentenversicherung, Sozialhilfe, ALG II, Sozialgeld, Kindergeld, Wohngeld, BAföG, etc. ersetzen. Lediglich die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung sollen bestehen bleiben, wobei nicht erkenntlich wird aus welchen Mitteln und in welcher Höhe die Leistungen gezahlt werden sollen. Dadurch würde zu einem Großteil die Notwendigkeit von Mini-, Midi-, oder Ein-Euro-Jobs und anderen Instrumenten der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik entfallen. Angebote zur Stärkung der Erwerbsfähigkeit könnten ausgeweitet und ausgebaut werden. Die Gewährung des Bürgergeldes, soll von den Finanzämtern übernommen werden (vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2008, S. 85f.).

Die Höhe der Leistungen von 400€ netto plus zusätzlicher Leistungen für eine Unterkunft beim solidarischen Bürgergeld, liegt bei einer alleinstehenden Person unterhalb des aktuellen Niveaus von Hartz IV von 449€. Damit befindet sich das solidarische Bürgergeld unterhalb des sozioökonomischen Existenzminimums (vgl. Der Paritätische, S. 24). Althaus selbst sagt in einem Interview „,dass die Höhe des Solidarischen Bürgergeldes, wie wir sie vorschlagen, nicht besonders üppig ist“ (Althaus 2007, S.8). Deregulierungen des Arbeitsmarkts (Abschaffung von Mindestlöhnen, Kündigungsschutz und Tarifverträgen) und die Reduzierung staatlicher Eingriffe, sollen die Kosten des Sozialsystems senken und ein freies, selbstbestimmtes Leben ohne staatliche Bevormundung ermöglichen. Dies geht der Annahme des Konzeptes voraus, dass sozialpolitische Eingriffe die privatwirtschaftliche Produktivität behindern. Dadurch schaden sie sowohl Arbeitgeber*innen, sowie Arbeitnehmer*innen (vgl. Fischer 2006).

6.1.2 Modell nach Götz Werner

Das Modell zum BGE nach dem Begründer der DM-Drogeriemärkte Prof. Götz Werner und seiner Initiative „Unternimm-die-Zukunft“ (2006), dürfte in der Öffentlichkeit wohl eines der bekanntesten sein (vgl. Flassbeck et al., S.21). Die Idee besticht mit ihrer Einfachheit, was nicht zuletzt auch an mangelnden schriftlichen Ausführungen und Konkretisierungen liegen mag. Götz Werner schlägt eine schrittweise Einführung des BGE vor. Das bedeutet, dass die Höhe des Einkommens innerhalb eines Zeitraums von 15-20 Jahren ansteigen soll, bis es seinen finalen Betrag erreicht hat. Wie hoch das endgültige BGE sein soll legt Werner nicht fest, da die Höhe demokratisch bestimmt werden soll. In aktuellen Diskursen wird meist der Betrag von 1000€ zur Berechnung und Überprüfung der Finanzierbarkeit angenommen (vgl. ebd. S.21). Das Modell Werners sieht das BGE für jeden deutschen Staatsbürger vor, wobei Werner eine Staffelung der Beiträge in Abhängigkeit vom Lebensalter in Erwägung zieht. Kinder und Rentner*innen würden danach weniger erhalten. Das BGE wird um die Höhe anderer Einkünfte jeder Art gekürzt. Sozialversicherungen sollen langfristig, wenn eine entsprechende Höhe des Grundeinkommens erreicht wurde, abgeschafft werden. Das Modell sticht hervor, da die Grundidee auf die Umgestaltung des Steuersystems abzielt. Nicht mehr das Einkommen soll besteuert werden, lediglich Ausgaben (vgl. Fischer 2016). Als einziges staatliches Finanzierungsinstrument soll eine Konsumsteuer eingeführt werden, die wie die gegenwärtige Mehrwertsteuer funktionieren soll. Allerdings mit einem deutlich höheren Steuersatz. Andere Besteuerungsarten sollen entfallen. Die Konsumsteuer, würde die Vermögens- und Einkommenskonzentration vermutlich verschärfen, da die Konsumquote in den unteren Einkommenschichten typischerweise höher ist als in den oberen (vgl. Flassbeck et al. 2012, S.23). Steuern, Sozialabgaben und Löhne sind aus Sicht der Unternehmen immer Kosten, die in den Preis einfließen, den die Kunden bezahlen. Mit dem Wechsel zu einer Konsumsteuer würden die Preise transparenter werden. Die Höhe des Konsumsteuersatzes soll sich an der Höhe der Staatsquote orientieren. Die Konsum-Steuererinnahmen sollen ausschließlich zur Finanzierung des Grundeinkommens dienen. Dies hätte zur Folge, dass alle übrigen Aufgaben des Staates (Schule, Straßennetz, etc.) privatisiert werden müssten. Die Umgestaltung des Steuersystems würde zum Wegfall des Freibetrags in der Einkommenssteuer führen. Dies würde ohne ein BGE das Existenzminimum gefährden. Mit dem BGE sollen freie Entscheidungen über das Leben und die eigene Arbeit ermöglicht werden (vgl. Fischer 2016). Die Freiheit, die Werner den Menschen zuspricht, hat dort

ihre Grenzen, wo Nichtstun entsteht. Menschen, die nicht arbeiten, sollen laut Götz Werner eine sozialpädagogische Behandlung angeboten bekommen (vgl. Flassbeck et al., S. 23). Werner distanziert sich dabei von dem Ziel der Vollbeschäftigung, da dies in einer arbeitsteiligen, hochproduktiven Gesellschaft unrealisierbar sei. Er sieht alle Formen der Arbeit (bürgerliches Engagement, Fürsorgeleistungen, etc.) als förderlich für die Gesellschaft an, da diese das soziale Zusammenleben fördern und Sinn stiften (vgl. Fischer 2016).

6.1.3 Emanzipatorisches Grundeinkommen

Das Konzept eines emanzipatorischen Grundeinkommens wurde von der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) der Linken im Jahr 2013 vorgelegt. Vertreter*innen sehen in dem Modell die Möglichkeit das kapitalistische Wirtschaftssystem zu überwinden. Jeder Mensch mit Hauptwohnsitz in Deutschland erhält nach diesem Modell ein bedingungsloses Einkommen, welches die Existenz und Teilhabe, sicherstellen soll. Die Höhe des Grundeinkommens richtet sich nach der Höhe des Volkseinkommens und unterliegt damit einem dynamischen Prozess, abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung des Staates. Im Jahr 2017 hätten sich den Berechnungen zur Folge ein Grundeinkommen von 1157€ für Menschen ab 16 Jahren ergeben und ein Kindergrundeinkommen in Höhe von 578€¹² für Menschen unter 16 Jahren. Das emanzipatorische Grundeinkommen soll in Verbindung mit einem gesetzlichen Mindestlohn eingeführt werden. Zusätzlich zu den Geldleistungen soll der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ausgebaut und kostenlos werden, sodass eine bessere Infrastruktur und umweltfreundlichere Mobilität für alle ermöglicht wird. Einkommen und Einkünfte sollen zusätzlich zum BGE gezahlt werden, sodass sich dieses dadurch nicht verschmälert. Menschen mit Erwerbseinkommen stehen damit finanziell besser dar. Durch dieses Prinzip wird sich das Nettogrundeinkommen der meisten Menschen erhöhen. Dazu werden drei Einkommensteuersätze eingeführt. Bruttoeinkommen bis 2320€ werden mit 5% besteuert, Einkommen zwischen 2321€ und 4640€ werden mit 15% besteuert und Einkommen darüber mit 24%. Einkommen ab ca. 6000€ brutto im Monat sollen deutlich stärker belastet werden (vgl. Wolf 2019, S.3). Menschen in besonderen

¹² Entspricht 50% des Grundeinkommens für Menschen ab 16. Durch die Auszahlung eines Kindergrundeinkommens werden Kindergeld und Kinderfreibeträge abgeschafft.

Lebenslagen sollen einen Anspruch auf Mehrbedarfe geltend machen können. Ebenso soll ein Anspruch auf Wohngeld geltend gemacht werden können, welcher sich an den realen Mietentwicklungen der regionalen Bruttowarmmieten orientieren soll. Arbeitslosen-, Pflege-, Kranken und Rentenversicherungen sollen nicht abgeschafft werden, sondern zu einer solidarischen Erwerbslosenversicherung und einer solidarischen gesetzlichen Bürger*innenversicherung umgestaltet werden (vgl. Flassbeck 2012, S.32). Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Asylbewerberleistungen, BAföG oder ähnliches würden durch das emanzipatorische Grundeinkommen entfallen. Der Finanzierungsbedarf für das emanzipatorische Grundeinkommen beläuft sich laut Berechnungen auf rund 1.087 Milliarden€ brutto pro Jahr. Gleichzeitig würden rund 157 Milliarden Euro pro Jahr durch die Abschaffung vieler steuerfinanzierter Leistungen eingespart werden. Die Differenz, die dem Nettofinanzbedarf entspricht, beläuft sich daher auf 930 Milliarden Euro pro Jahr. Die Finanzierung des Nettofinanzbedarfs soll hauptsächlich durch eine BGE-Abgabe auf alle Bruttoprimäreinkommen¹³ in Höhe von 35% erfolgen, wodurch ca. 680 Milliarden Euro des Bedarfs gedeckt werden würden. Die restliche Finanzierung soll durch eine Sachkapitalabgabe¹⁴ auf Anlagevermögen und Immobilien in Höhe von 2,5%, eine zweckgebundene Primärenergieabgabe in Höhe von 2,9 Cent/KWh, sowie eine Mikroabgabe auf Finanztransaktionen ermöglicht werden. Insgesamt würden sich die Einnahmen zur Finanzierung laut Berechnungen der BAG auf ca. 993 Milliarden€ belaufen. Damit würde der Nettofinanzbetrag, in der Theorie, gedeckt werden. Das emanzipatorische Grundeinkommen soll in Zeiten der Rezession nicht antizyklisch eingesetzt werden. Es soll aber auch nicht durch Verkürzungen zur Verschärfung der Krise beitragen. Daher sollen Einnahmeüberschüsse und andere frei werdende Gelder in einen Rücklagefonds, in Höhe von max. 10% des BGE-Gesamtjahresauszahlungsbetrags, eingezahlt werden. Dieser dient dann zur Absicherung in Krisenzeiten. Für über mehrere Jahre andauernde Phasen der Rezession, schlägt das emanzipatorische Grundeinkommen keinen Lösungsvorschlag vor (vgl. Wolf 2019, S.10). Das Konzept der BAG enthält zusätzlich zum Grundeinkommen Forderungen in Bezug auf den Arbeits- und Wohnungsmarkt. Jede Art von Zwangsarbeit soll abgeschafft,

¹³ Bruttoprimäreinkommen umfasst Bruttoerwerbs- und Vermögenseinkommen, sowie alle Nettounternehmensgewinne (vgl. Wolf 2019, S.5)

¹⁴ Von der Sachkapitalabgabe ausgenommen sind staatliche Immobilien und staatliches Anlagevermögen. Für selbstgenutzte Immobilien von Privatpersonen soll ein Freibetrag von 500.000€/Person bestehen.

Arbeitsbedingungen verbessert, sowie öffentlich geförderte Arbeitsplätze geschaffen werden. Wohnungspolitische Maßnahmen stellen vor allem die Unterbindung von Wohnraumspekulationen, die Einführung einer wirksamen Mietpreisbremse und die öffentliche Förderung bei der ökologischen und energetischen Sanierung von Wohnungen, dar.

6.2 Kritik

Im Gegensatz zum Existenzminimum, soll das Grundeinkommen unabhängig von der Bedürftigkeit der Empfänger*innen und derer bisheriger, gegenwärtiger oder zukünftig zu erwartender Teilnahme am Arbeitsmarkt gewährleistet werden. Anhänger*innen sehen in der Idee einen „politischen Befreiungsschlag und die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit“ (Butterwegge/Rinke 2018, S.7.). Gegner*innen der Idee bemängeln, dass es die Finanzkraft des Steuerstaates überfordern würde und „die Einführung eines Grundeinkommens dort Gleiches zur Norm [macht], wo Ungleichbehandlung um der sozialen Bedarfsgerechtigkeit willen erforderlich sei“ (ebd.). Die Diskussion über die Vor- und Nachteile des BGE gestaltet sich als herausfordernd, zumal der Begriff „bedingungsloses Grundeinkommen“ für viele unterschiedliche Konzepte synonym verwendet wird. Bei der Beurteilung eines Grundeinkommens kommt es daher stark auf die Ausgestaltung des jeweiligen Modells und dem ihm zugrunde liegenden Menschenbild an. Auf der einen Seite wird der Standpunkt vertreten, dass „die Gesellschaft mit mehr Selbstverantwortung umgehen kann und diese auch braucht. Auf der anderen Seite wird sich dafür ausgesprochen, „dass der Staat mehr Sorge tragen muss“ (Quarks 2021). Die Beurteilung des bedingungslosen Grundeinkommens ist zudem schwierig, da zum heutigen Zeitpunkt wenig über die Auswirkungen eines Grundeinkommens bekannt sind. Die Einführung eines BGE würde zu Verhaltensänderungen führen, die aktuell nicht absehbar sind, welche wiederum Auswirkungen auf die Wirtschaft und damit auf die Steuereinnahmen hätten. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, eine Hochrechnung aus Steuern zu vollführen (vgl. Verdi 2017, S.4). Ein zentraler Kritikpunkt am bedingungslosen Grundeinkommen ist oftmals die mangelnde Finanzierbarkeit. Es müssten riesige Finanzmassen bewegt werden, die das Volumen des heutigen Bundeshaushaltes (ca. 300 Mrd. Euro), um ein Mehrfaches übersteigen würden (vgl. Rinke 2020). Die Freiheit eines Einzelnen nicht am Erwerbsleben teilzunehmen, auch wenn er dazu in der Lage ist, führe zum Zwang anderer arbeiten zu gehen. Anderenfalls könnte der Staat seine Versprechungen

gegenüber dem „freiwillig“ Nicht-Arbeitenden nicht erfüllen. „Wollen alle die gleiche Freiheit nutzen, bricht das System in sich zusammen. Es mangelt ihm an Logik“ (Flassbeck et al. 2012, S.38). Die wirtschaftliche Stabilität eines demokratischen Gesellschaftssystems beruht darauf, dass es seinen Mitgliedern Rahmenbedingungen setzt, die zum Erhalt des Systems beitragen. Dazu gehört beispielsweise die Pflicht zur Arbeit (vgl. ebd., S.36). Dieser Kritik gegenüber steht die Annahme, dass Menschen nicht nur wegen des Geldes arbeiten gehen. „[Arbeiten] hat einen hohen Stellenwert in unserer Gesellschaft, ist wichtig für das Selbstwertgefühl und die soziale Integration“ (Quarks 2021). Unterstützt wird diese These mit der hohen Anzahl an ehrenamtlich arbeitenden Personen in Deutschland. Im vergangenen Jahr haben sich mehr als 16 Millionen Menschen in Deutschland unentgeltlich engagiert (vgl. Pawlik 2021). Zudem würde das Grundeinkommen Tätigkeiten aufwerten, die in der heutigen Leistungsgesellschaft nicht vergütet werden. So würden Menschen, die sich beispielsweise primär der Sorgearbeit widmen, ein eigenes Einkommen erzielen. Kritiker*innen wiederum betonen, dass die Gleichberechtigung durch ein BGE gerade nicht gestärkt wird. Durch das BGE bliebe Sorgearbeit immer noch unbezahlt, da schließlich alle ein Grundeinkommen erhielten. Damit blieb diese, der Erwerbsarbeit untergeordnet. Die Erwerbschancen von Männern und Frauen würden so nicht gezielt angeglichen, sondern verschoben sich nur relativ nach oben. Damit könnte die Arbeitsteilung, die häufig Frauen benachteiligt, eher verfestigt als verbessert werden. Es gilt ebenfalls zu beachten, dass je nach Konzept eine Verschlechterung der Situation der derzeitigen Leistungsbezieher*innen durch ein BGE möglich wäre. Dies wäre der Fall, wenn die Leistungen niedriger ausfallen als bei Hartz IV. Die Gewerkschaft Verdi befürchtet, dass die wirklichen Nutznießer neoliberaler Ansätze des BGE vor allem Unternehmen wären, die von „lästigen sozialen Verpflichtungen und Lohnnebenkosten“ befreit werden würden (vgl. Ver.di 2017, S.3). Auch der Chef des Deutschen Instituts für Wirtschaft (DIW)¹⁵ Fratzscher meint in einer Analyse von 2017, dass ein BGE

¹⁵Marcel Fratzscher ist Wissenschaftler, Autor und Kolumnist zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Themen, Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung und Professor für Makroökonomie an der Humboldt-Universität Berlin. Seine inhaltliche Arbeit fokussiert sich auf Themen der Makroökonomie und Finanzmärkte, der Ungleichheit, der Globalisierung und Integration Europas.

bedeutet, dass „sich Staat und Gesellschaft vor allem gegenüber seinen schwächsten Mitgliedern aus der Verantwortung stehlen“ (Fratzscher 2007).

Die drei vorgestellten Ideen eines BGE unterscheiden sich in ihren Annahmen, Modalitäten und Zielsetzungen. Für den normativen Vergleich der drei Grundsicherungsformen, kann nur ein Modell stellvertretend für das BGE verwendet werden. Die Diskussion um ein BGE kann grob in zwei Pole unterschieden werden. Zum einen existieren soziale und humanistische Modelle mit dem Ziel der Armut- und Ausgrenzungsbekämpfung, der Umverteilung von oben nach unten und der Entkopplung von Erwerbsarbeit und sozialer Sicherung. Auf der anderen Seite finden sich neoliberale Modelle, welche die strengen Kriterien für ein BGE nicht oder nur teilweise erfüllen (vgl. Ver.di 2017, S. 2). Für den Vergleich wird daher das Modell ausgewählt, welches die strengen Ziele eines BGE: Sicherung der Existenz und Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe (vgl. Rinke 2020), am stärksten aufgreift. Das Solidarische Bürgergeld führt zu Deregulierungen des Arbeitsmarktes, einer Existenzsicherung unterhalb des Existenzminimums und zu einem Rückzug des Staates. Dadurch ist das Konzept den neoliberalen Vorschlägen zuzuordnen (vgl. Opielka 2006, S. 25f.). Götz Werner stellt sozialen Ausgleich und eine Umverteilung von oben nach unten ebenfalls in seinen Überlegungen in den Hintergrund. Er möchte mit dem BGE vor allem die Arbeit mittels einer Konsumsteuer von Kosten befreien (vgl. Flassbeck et al., 2012, S.22). Zudem sieht er die Privatisierung sämtlicher Institutionen vor. Die Privatisierung von Krankenversicherungen, Verkehr, Schulen, etc. würde zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Bürger*innen führen. Diese müssten dann beispielsweise für die Finanzierung von Schulen selbst aufkommen, sodass ein BGE keinen Mehrwert darstellen würde (vgl. ebd., S.23). Das Modell Götz Werners verfolgt daher, wie das solidarische Bürgergeld auch, vor allem wirtschaftliche Aspekte und entspricht damit ebenfalls einer neoliberalen Sichtweise. Das emanzipatorischen Grundeinkommen stellt mit seinen Inhalten und Forderungen eine Beförderung der Umverteilung von oben nach unten dar (vgl. Wolf 2019, S.2). Neben Arbeitsrechtlichen Verbesserungen stärkt es den Demokratieaspekt des sozialen Sicherungssystems und fördert eine inklusive, nachhaltige und gerechte Wirtschaft (vgl. ebd. S.17). Das emanzipatorische Grundeinkommen liegt deutlich über den Hartz-IV-Regelsätzen, als auch deutlich über den Berechnungen des Regelbedarfs vom Paritätischen Wohlfahrtsverband. Soziale Sicherung und Teilhabeaspekte stehen im Fokus dieses Modells. Damit entspricht es am meisten den grundlegenden Zielen eines BGE und wird für den Vergleich der verschiedenen Grundsicherungsmodelle herangezogen (vgl. Deutscher Bundestag 2020).

7 Bürgergeld

Die gerade neugewählte Bundesregierung aus SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP hat in ihrem Koalitionsvertrag (2021) angekündigt Hartz IV abzuschaffen. Anstelle dessen soll ein Bürgergeld als Grundsicherung eingeführt werden. Damit will die Bundesregierung die Würde des Einzelnen achten und gesellschaftliche Teilhabe fördern (vgl. SPD/Die Grünen/FDP 2021, S.5). Sie möchte die Bürger*innen umfassend absichern und dabei unterstützen neue Chancen im Leben zu ergreifen (ebd. S.52). Zudem nimmt sich die Bundesregierung vor „den Staat selbst zu modernisieren“ (ebd. S.4). Dazu soll eine umfassende Digitalisierung der Verwaltung erfolgen, sodass das Bürgergeld zukünftig digital und unkompliziert zugänglich sein soll (ebd., S.59). Die Idee des Bürgergeldes sieht vor, dass in den ersten zwei Jahren des Leistungsbezuges Vermögen nicht angerechnet wird und man seine Unterkunft, unabhängig der Angemessenheit, behalten darf. Dauert der Leistungsbezug länger als zwei Jahre an, so soll das Schonvermögen erhöht werden und die Kostenerstattung der Unterkunft transparenter und rechtssicherer werden. Gesetzliche Regelungen sollen sicher stellen, dass die Überprüfung der Angemessenheitsgrenzen für Unterkunft und Heizung jährlich auf kommunaler Ebene überprüft und angepasst werden. Zur Ermittlung sogenannter „Soft Skills“ sollen Kompetenzfeststellungsverfahren eingesetzt werden, in welchem die Potenziale, Stärken und Entwicklungsbedarfe des/der Einzelnen ermittelt werden. Die Beratung der Arbeitslosen soll dahingehend verändert werden, „dass künftig eine Beratung auf Augenhöhe möglich ist und eine Vertrauensbeziehung entstehen kann“ (ebd., S. 59). Hauptziel bleibt es, den Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren und dadurch gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Anstelle einer Eingliederungsvereinbarung tritt beim Bürgergeld eine Teilhabevereinbarung. Diese soll, ähnlich wie bei Hartz IV, gemeinsam vereinbarte Angebote und Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie die Mitwirkungspflicht dazu festhalten. Neu ist die Einführung eines unabhängigen Schlichtungsmechanismus für Konfliktfälle. Im Bereich der Sanktionen sollen unter-25-jährige gleich behandelt werden. Im Sanktionsfall sollen sie ein Coaching Angebot in Abstimmung mit der örtlichen Jugendhilfe erhalten. Sanktionen auf Unterkünfte und Heizkosten sollen entfallen (vgl. SPD/Die Grünen/FDP 2021, S. 60). Um eine individuelle, ganzheitliche Unterstützung anbieten zu können, soll die Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Kommunen gefördert werden und ihnen mehr Gestaltungsspielraum übertragen werden. Mit der Einführung des Bürgergeldes, soll der Aspekt des „Förderns“ gestärkt werden. Weiterbildungen und Qualifizierungen sollen gefördert werden und der

Vermittlungsvorrang im SGB II entfallen. Für die Teilnahme an vereinbarten Eingliederungs- und Förderungsmaßnahmen soll ein befristeter Bonus gezahlt werden können. Das 2019 eingeführte Teilhabechancengesetz (§16i und 16e SGB II) soll entfristet und weiterentwickelt werden. Frauen und Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund sollen eine besondere Förderung erhalten, indem Angebote in Teilzeit (z.B. Teilzeitausbildungen) ermöglicht werden sollen und die Sprachförderung in den Fokus gerückt werden soll. Für Kinder und Jugendliche soll der Schwerpunkt auf einem gelingenden Bildungs- und Ausbildungsverlauf liegen, indem der §16h SGB II ausgeweitet werden soll und die Kooperation mit der Jugendhilfe dadurch gestärkt wird (vgl. SPD, Die Grünen/FDP 2021, S.60). Die Zuverdienst-Möglichkeiten sollen „verbessert“ werden. Zum einen um die Anreize für sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit zu erhöhen, zum anderen um erwerbsgeminderten Personen und Rentner*innen zu ermöglichen, ihr Einkommen aufzustocken. Schüler*innen- und Studentenjobs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen in Bedarfsgemeinschaften künftig nicht mehr angerechnet werden. „Eine passgenaue und ganzheitliche Unterstützung erfordert einen ausreichend dimensionierten Betreuungsschlüssel und gut qualifiziertes Personal bei den Jobcentern“ (SPD/Die Grünen/FDP 2021, S.61), weshalb überprüft werden soll, ob sozialversicherungspflichtige Erwerbstätige im Bürgergeldbezug auch von den Agenturen für Arbeit betreut werden können. Dies soll zu einem besseren Betreuungsschlüssel im Jobcenter und besseren Möglichkeiten für Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten im SGB II führen. Zudem sollen Einkommensrechnungen in Zukunft vertikal erfolgen und nicht wie bisher horizontal (vgl. ebd., S.61). Bei vertikalen Einkommensverteilungen wird das Einkommen zunächst der Einkommen erzielenden Person zugeordnet. Übersteigt das Einkommen den Bedarf dieser Person, wird der Rest der nächsten Person zugeordnet. Bei der horizontalen Einkommensverteilung wird das zu berücksichtigende Einkommen bedarfsteilig auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Im Ergebnis bleiben alle Personen hilfebedürftig. Bei der vertikalen Einkommensanrechnung bleiben im Ergebnis weniger Menschen hilfebedürftig. Die Leistungen, die der Staat als Grundversicherung zahlen muss, bleibt demnach gleich hoch. Allerdings verändert sich die statistische Zahl der Hilfebedürftigen, bei unterschiedlicher Anrechnung. Über die konkrete Höhe des Bürgergeldes wird im Koalitionsvertrag und anderen politischen Stellungnahmen der Bundesregierung nicht gesprochen. Festgehalten wird nur, dass veränderte Lebenshaltungskosten in die Berechnung mit einfließen müssen und Vollzeitbeschäftigte nach Abzug von Steuern über mehr Einkommen verfügen müssen als Bürgergeld-Empfänger*innen.

7.1 Zwischenschritt zur gesetzlichen Neuregelung

Bis zur Einführung des Bürgergeldes Anfang 2023, sieht die Bundesregierung ein einjähriges „Sanktionsmoratorium“ vor. Der entsprechende Gesetzesentwurf der Regierung ist verabschiedet, aber nicht verkündet. Das Gesetz ist demnach noch nicht in Kraft getreten (vgl. BMAS 2022b). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) stellt das Inkrafttreten des Gesetzes im Sommer 2022 zur Aussicht und befristet dieses zugleich bis zum 31.12.2022. De facto gilt das Moratorium demnach nur für ein halbes Jahr und wird unabhängig des Inkrafttretens eines Bürgergeldes, zum Jahresbeginn 2023 wieder abgeschafft (vgl. ebd.). In dem Zeitraum, indem das Moratorium wirkt, dürfen keine Sanktionen verhängt werden. Bestehende Sanktionen werden außer Kraft gesetzt. Mit der gesetzlichen Übergangsregelung möchte die Bundesregierung dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 entsprechen. Dieses Urteil erlaubt dem Gesetzgeber grundsätzlich Mitwirkungspflichten mittels Sanktionen durchzusetzen. Bestimmte Sanktionsregelungen, wie die Kürzung der Leistungen für Wohnung und Heizung, seien aber nicht mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum vereinbar. Die gesetzlich geforderte Neuregelung der SGB II-Sanktionen soll im Bürgergeld umgesetzt werden. Als Zwischenschritt und zur Vorbereitung werden die Sanktionen bei Pflichtverletzungen bis zum 31.12.2022 ausgesetzt (vgl. BMAS 2022c, S.5).

7.2 Kritik

„Mit dem „Bürgergeld“ unternimmt die Ampelkoalition einen erneuten Versuch, die Grundsicherung für Arbeitssuchende vom ungeliebten inoffiziellen Namen „Hartz IV“ zu lösen. Angesichts des negativen Images erscheint dies nachvollziehbar. Aber die Grundsicherung soll nicht nur einen neuen Namen bekommen. Im Koalitionsvertrag werden auch inhaltliche Änderungen in Aussicht gestellt – wenngleich vieles noch im Ungefähren bleibt“ (Schäfer 2022, S.82).

Das Bürgergeld soll unbürokratischer als Hartz IV werden. Durch Modernisierungen und Digitalisierungen in der Verwaltung, soll der bürokratische Aufwand verringert und die Zugangsmöglichkeiten zu Leistungen erleichtert werden. Dies ist direkt aus zwei Gründen wichtig. Zum einen führt ein hoher bürokratischer Aufwand dazu, dass viele Gelder für den Verwaltungsaufwand benötigt werden, welche auch den Betroffenen zukommen könnten. Zum anderen erleichtert es den Zugang zu den ihnen zustehenden Leistungen, sodass wahrscheinlich mehr Leute

diesen in Anspruch nehmen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass jeder die Leistungen erhält, die ihm zustehen. Ein neuer Name kann dabei helfen das Stigma „Hartz IV“ zu überwinden, wenngleich es nicht nur bei einer Namensänderung bleiben darf.

Das Bürgergeld sieht die Zusammenlegung der verschiedenen, miteinander konkurrierenden Transferleistungen nicht vor. Wohngeld und Kinderzuschlag als separate Leistungen verkomplizieren den Leistungsbezug oftmals, weshalb eine Zusammenlegung der Leistungen maßgeblich zur Entbürokratisierung beitragen würde (vgl. Blömer et al. 2022). Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung sollte zudem möglichst darauf abzielen, dass Daten aus unterschiedlichen Ämtern und Registern miteinander verknüpft werden können, sodass eine automatische Auszahlung der Ansprüche an alle Berechtigten erfolgen könnte. Infolgedessen würden sich die unvollständigen Inanspruchnahmen von Leistungen reduzieren (vgl. ebd.). Ob diese Aspekte unter dem Punkt der „Digitalisierung und Modernisierung“ gemeint werden, bleibt offen. Positiv zu betrachten ist, dass für einen besseren Betreuungsschlüssel innerhalb der Jobcenter gesorgt werden soll. Ebenso ist die Einführung eines „Kompetenzfeststellungsverfahrens“ ein bedeutsamer Schritt hin zu einer ressourcenorientierteren Arbeit, die den Aspekt des „Forderns“ stärken würde. Allerdings stehen der Ermittlung von „Soft Skills“ im Rahmen dieses Verfahrens, welches auf Augenhöhe und Vertrauensbasis stattfinden soll, Mitwirkungspflichten und Sanktionierungen gegenüber. Betroffene sollen sich also gegenüber ihrem/ihrer Berater*in offenbaren, welche/welcher im Gegenzug Sanktionen verhängen kann. Es besteht also ein Konflikt zwischen der Zielsetzung eine Vertrauensbeziehung herzustellen und den Rahmenbedingungen dafür. Die aus Hartz IV bekannte Eingliederungsvereinbarung erhält beim Bürgergeld nur einen neuen Namen: Die Teilhabevereinbarung umfasst ebenfalls die Mitwirkungspflichten und Maßnahmen zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Durch den Wegfall des Vermittlungsvorrangs im SGB II und der Stärkung des Bildungs- und Ausbildungsverlaufs wird der Aspekt des „Förderns“ nachhaltig gestärkt. Auch die Ermöglichung von Teilzeit-Förderungen führt zu einem stärkeren Gleichgewicht des Grundsatzes „Fordern und Fördern“. Ebenso erkennt die Ampelkoalition das Problem hoher Transferentzugsraten an und möchte diese verringern. Dadurch werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse wieder attraktiver (vgl. Schäfer 2022, S.88). Über die konkrete Höhe der verbesserten Zuverdienst-Möglichkeiten werden in den Ausführungen der neuen Bundesregierung keine Angaben gemacht.

Das Bürgergeld sieht ebenfalls vor, dass das Vermögen erst nach zwei Jahren Bezugsdauer bei der Bedürftigkeitsprüfung angerechnet wird und der Vermögensfreibetrag höher sein wird als der bisherige. Damit verspricht die Regierung eine höhere soziale Sicherung für einen Teil der Bezieher*innen von Bürgergeld. Insbesondere der Übergang in die Langzeitarbeitslosigkeit für Personengruppen mit Vermögen wird dadurch besser abgesichert. Die große Mehrheit wird davon jedoch nicht profitieren (vgl. Schäfer 2022, S.88). Die Bundesregierung hält an den Mitwirkungspflichten von Hilfebedürftigen fest und sieht auch künftig Sanktionen vor. Die Neuregelungen der Sanktionen sollen sich an dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 2019 orientieren. Das Verhängen von Sanktionen steht im paradoxen Gegensatz zu den von der Bundregierung versprochenen „Hilfen zur nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt“ (vgl. ebd., S.83). Unter 25-Jährige sollen im Rahmen von Sanktionierung gleich behandelt werden und im Sanktionsfall ein Coaching erhalten. In der Umsetzung sollte darauf geachtet werden, „dass es sich um ein echtes und damit offenes, auf die Zielgruppe abgestimmtes Angebot handelt und nicht mit Zwang verbunden ist“ (AWO 2022, S.12). Zusätzlich soll ein unabhängiger Schlichtungsmechanismus für Konflikte eingeführt werden. Dies kann ebenfalls als positive Entwicklung betrachtet werden.

„Viele der Vorschläge im Koalitionsvertrag lassen Interpretationsspielräume zu. Eine finale Beurteilung kann also erst bei konkret bekannten Umsetzungsvorschlägen erfolgen“ (Merkel 2022, S. 89). Was jedoch eindeutig fehlt, sind Angaben über die Höhe des Grundsicherungsniveaus. Eine deutliche Anhebung wäre dringend notwendig, um die Verfestigung materieller Armut zu verhindern. Es bedarf also weiterhin einer grundsätzlichen Neuberechnung des Existenzminimums und einer dementsprechenden Erhöhung der Regelbedarfe. Dabei muss auch die jahrelange Kritik an der Regelbedarfsermittlung aufgegriffen werden. So müssen beispielsweise Kosten für die Teilhabe an der digitalen Transformation in den Regelsätzen des SGB II Berücksichtigung finden (z. B. WLAN, mobile Endgeräte). Gleiches gilt für „Kosten der ökologischen Transformation, denn die Menschen dürfen hier nicht abgehängt werden“ (AWO 2022, S.11). Viele Vorhaben der Bundesregierung (Teilhabechanceninstrument §16i SGB II, stärkere Einbeziehung der Jugendhilfe, Stärkung des §16h SGBII, etc.) entsprechen langjährigen sozialpolitischen Forderungen, weshalb sie grundlegend zu begrüßen sind. Die Umsetzung der Ansätze scheiterte in der Vergangenheit allerdings häufig an der Finanzierung, da die Haushaltsmittel der Jobcenter frühzeitig aufgebraucht waren (vgl. AWO 2022, S.13). Es ist also dringend erforderlich, dass vor allem die Förderinstrumente des Jobcenters finanziell ausreichend ausgestattet werden. Zusätzlich ist zu

hoffen, dass eine qualitativ hochwertige und individuelle Begleitung der Zielgruppen die zukünftige Arbeit der Jobcenter bestimmen wird.

Das „Bürgergeld“ erscheint im Koalitionsvertrag der Ampelregierung zunächst bestandswahrend und führt zu keinem neuen System sozialer Sicherung. Vielmehr werden nachhaltige Reformvorschläge gemacht und Hartz IV erhält einen neuen Namen (vgl. Opielka 2022, S. 98).

8 Vergleich der Grundsicherungsformen

Die sozialpolitischen Grundnormen Eigenverantwortung, Solidarität und Subsidiarität decken ein breites Spektrum an Gerechtigkeitsvorstellungen ab. Damit bieten sie unterschiedliche Vorstellungen über eine gerechte Staats- und Gesellschaftsordnung an. Während Eigenverantwortung vor allem neoliberalistisches Gedankengut widerspiegelt, spiegelt Solidarität ein sozialistisches Staatsverständnis wider. Subsidiarität hingegen kann nach der Definition von Nell-Breuning einem „sozialdemokratischen“ Linken Staatsverständnis zugeordnet werden. Die Entstehung aller drei Normen basiert auf gesellschaftlicher Unzufriedenheit. Die daraus entstandenen Gerechtigkeitsvorstellungen fallen divergent aus, bieten aber im Vergleich die Chance auf unterschiedliche Sichtweisen (vgl. Oschek 2007, S.153f.). Ziel des Sozialstaates ist es soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen. Im Folgenden werden Hartz IV, BGE und Bürgergeld anhand der drei Grundnormen miteinander verglichen. Damit werden die Grundsicherungssysteme an der Zielsetzung des Sozialstaates beurteilt (vgl. Bäcker/Hauser 2009).

8.1 Überprüfung der Zielsetzungen

Zu Beginn wird die Gerechtigkeitsvorstellung des aktuellen Grundsicherungssystems überprüft. Schon bei der Verkündung der Hartz-Reformen hat Gerhard Schröder das handlungsleitende Prinzip von Hartz IV mit seinen Aussagen kundgegeben: *„Wer arbeiten kann, aber nicht will, der kann nicht mit Solidarität rechnen. Es gibt kein Recht auf Faulheit in unserer Gesellschaft!“* - *„Wir werden Leistungen des Staates kürzen, Eigenverantwortung fördern und mehr Eigenleistung von jedem Einzelnen abfordern müssen“*. Die Zitate des damaligen Bundeskanzlers zeigen, dass mit Hartz IV das Prinzip der Eigenverantwortung, zu Lasten solidarischer Prinzipien, gefördert wurde. Der Grundsatz des „Forderns und Förderns“ der Hartz-Gesetze, wurde wegen seines Ungleichgewichts, zum Sinnbild des aktivierenden Sozialstaates. Der starke Fokus auf das „Fordern“ führt dazu, dass nur diejenigen Unterstützung erhalten, die bereit sind ihre Arbeitskraft unter nahezu allen Bedingungen zu verkaufen. Der Vermittlungsvorrang des SGB II zeigt, dass die Aufnahme jedweder Arbeit, oberstes Ziel ist. Besteht keine bedingungslose Arbeitsbereitschaft, haben Betroffene mit Sanktionen zu rechnen. Arbeitslosigkeit wird im Hartz-IV-System auf die Eigenschaften, Fähigkeiten und Verhaltensweisen der Arbeitslosen zurückgeführt. Strukturelle Bedingungen und Ursachen werden nicht berücksichtigt. *„Man muss nur hart genug arbeiten und es wirklich wollen“*,

so der Grundgedanke des aktivierenden Sozialstaates. Hartz-IV hält damit an einer kapitalistischen, die Eigenverantwortung betonenden, Wirtschaftsordnung fest. Im Hartz-System bemisst sich die Verteilung von Einkommen, vor allem über das Kriterium „Leistung“. Im Sinne der Leistungsgerechtigkeit erhalten diejenigen viel, die viel leisten und diejenigen wenig, die auf dem Arbeitsmarkt wenig leisten. Die Logik der Leistungsgerechtigkeit findet sich aber nicht in allen Maßnahmen von Hartz IV wieder. So stehen beispielsweise hohe Transferenzzugraten im Kontrast zur Leistungsgerechtigkeit. Gleiches gilt für unbezahlte Care-Arbeit. Teilhabegerechtigkeit wird bei Hartz IV, unter anderem, durch das Bildungs- und Teilhabepaket versucht zu realisieren. Die Sätze sind im Zusammenspiel mit den niedrigen Regelbedarfen aber nicht hoch genug, um Bildungsnachteile von Kindern aus einkommensschwachen Familien auszugleichen (vgl. Heissenberg 2016). Zudem ist der bürokratische Aufwand für die Beantragung der Pakete sehr hoch, sodass diese nicht von allen berechtigten Familien in Anspruch genommen werden (vgl. Mogge-Grotjahn 2022, S.20). Dabei konstituieren „nur die Solidarnormen, die auch eine praktische Verhaltenswirksamkeit aufweisen, [...] Solidarität“ (Tranow 2012, S. 41). Von Solidarität kann demnach erst gesprochen werden, wenn alle die einen Anspruch haben, diesen auch wirklich realisieren. Auch das Ungleichgewicht zwischen „Fordern und Fördern“ untergräbt Solidarische- und Teilhabeaspekte. Die niedrigen Leistungssätze, Sanktionen und (Arbeits-)Zwänge, führen zu einer Missachtung der Menschenwürde und Menschenrechte. Insgesamt lässt sich Hartz IV als ein System beruhend auf dem Prinzip der Eigenverantwortung und Leistungsgerechtigkeit beschreiben. Der Staat zieht sich bis auf das Mindestmaß an solidarischen Ausgleich, aus seiner Verantwortung zurück. Damit verhindert er die Befähigung des/der Einzelnen ihr Leben selbstverantwortlich in die Hand zu nehmen. Vielmehr produziert er Menschen, die den Glauben an sich selbst verloren haben. Leistungsgerechtigkeit wird dort nicht verwirklicht, wo es den Betroffenen zugutekommen würde.

Folgend wird das emanzipatorische Grundeinkommen als BGE auf den Prüfstand gestellt. Das BGE kennzeichnet sich durch seine Bedingungslosigkeit. Damit entspricht es dem Subsidiaritätsprinzip, welches sich durch voraussetzungslose Unterstützung und dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ kennzeichnet. Das emanzipatorische Grundeinkommen schlägt den Umbau des bisher erwerbszentrierten, sozialen Sicherungssystems, hin zu einem von Erwerbsarbeit entkoppelten sozialen Sicherungssystem, vor. Damit stellt es den absoluten Gegensatz zu Hartz IV dar. Mit der Abkehr von kapitalistischen Strukturen entfällt der Zwang der Lohnabhängigen ihre Arbeitskraft verkaufen zu müssen. Das emanzipatorische

Grundeinkommen sieht eine Reihe weiterer Maßnahmen vor, welche die Arbeitsbedingungen, sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt, Bildungsangeboten und Wohnraum, verbessern sollen. Ein leichter Zugang zu den Teilsystemen der Gesellschaft, bedeutet mehr Teilhabe für alle. Zudem liegt das BGE weit über dem sozioökonomischen Existenzminimum. Damit und mit der freien Entscheidungsmöglichkeit der Berufswahl, steht die Würde des Menschen im Fokus dieses Konzeptes. Es stellt die Existenz und Teilhabe aller sicher, unabhängig von der Leistungsbereitschaft oder der sozialen Herkunft einer Person. Sanktionen können im Gegensatz zu Hartz IV oder dem Bürgergeld nicht verhängt werden. Leistungsgerechtigkeit wird verwirklicht, indem Personen die arbeiten gehen, mehr verdienen. Diese Sichtweise findet sich in allen drei Grundsicherungssystemen wieder. Wie bei Hartz IV und beim Bürgergeld besteht beim BGE die Möglichkeit in besonderen Lebenslagen einen Mehrbedarf zu beantragen. Alle drei Grundsicherungsformen realisieren also auch Aspekte der Bedarfsgerechtigkeit. Insgesamt lässt sich das emanzipatorische Grundeinkommen durch die hohe Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip diesem zuordnen und dem dahinter stehenden Verständnis der Befähigungsgerechtigkeit. Im Vergleich zu Hartz IV und dem Bürgergeld wirkt das BGE präventiv und interveniert nicht erst beim Bestehen einer Problemlage. Ziel ist es jedem Menschen unabhängig seiner sozialen Herkunft, gleiche Ausgangsbedingungen zu ermöglichen. Damit schafft es Voraussetzungen für Chancengleichheit und Teilhabegerechtigkeit. Es ermöglicht den Bürger*innen an den materiellen und immateriellen Gütern der Gesellschaft teilzuhaben.

Zuletzt wird das von der Bundesregierung vorgeschlagene Bürgergeld überprüft. Das Bürgergeld hält am erwerbszentrierten, sozialen Sicherungssystem und den Mitwirkungspflichten von Hartz IV fest. Dies bedeutet, dass das Bürgergeld ebenfalls auf die Leistung und Eigenverantwortung der Bürger*innen setzt. Im Gegensatz zu Hartz IV, soll ein ausgeglicheneres Verhältnis zwischen dem Grundsatz des „Forderns und Förderns“ entstehen. Die Qualifizierungshilfen sollen sich verbessern und der Vermittlungsvorrang des SGB II, der bei Hartz IV gilt, wegfallen. Für die ersten zwei Jahre der Bezugsdauer sollen Wohnung und Vermögen nicht ihrer Angemessenheit wegen überprüft werden. Der Zwang und Druck die eigene Arbeitskraft verkaufen zu müssen ist dadurch geringer als bei Hartz IV. Allerdings gibt es, wie bei Hartz-IV auch, Mitwirkungspflichten, die bei Missachtung sanktioniert werden können. Sanktionen sollen sich am Urteil des Bundesverfassungsgerichts von November 2019 orientieren. Damit will die Bundesregierung sicherstellen, dass das sozio-kulturelle Existenzminimum nicht unterschritten und die Würde des Menschen nicht missachtet wird. Die Zugangsmöglichkeiten zu Leistungen

sollen beim Bürgergeld vereinfacht werden. Dadurch wird gewährleistet, dass mehr Menschen, denen ein Anspruch zusteht, diesen auch wahrnehmen. Dies entspricht den Kriterien einer solidarischen Umverteilung (vgl. Tranow 2012, S.43). Die Entfristung des Teilhabechancengesetzes, die Ermöglichung von Teilzeitangeboten und der stärkere Fokus auf einen gelingenden Bildungs- und Ausbildungsverlauf von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, fördert die Teilhabe der Betroffenen. Das Bürgergeld scheint vor diesem Hintergrund solidarischer als Hartz IV. Es spiegelt daher insbesondere die Gerechtigkeitsvorstellungen der Grundnormen Eigenverantwortung und Solidarität, also Leistungsgerechtigkeit und solidarische Gerechtigkeit, wider.

8.2 Bewertung und Aussicht

Anhand des Vergleichs wird deutlich, dass die Grundsicherungssysteme nicht ausschließlich von einer Gerechtigkeitsvorstellung bestimmt werden. Die Frage welche Grundsicherungsform, welchem Gerechtigkeitsprinzip entspricht, stellt daher vor allem eine Gewichtungfrage dar. Der Vergleich hat gezeigt, von welcher Gerechtigkeitsvorstellung die einzelnen Grundsicherungssysteme dominiert werden. Hartz IV realisiert vor allem Leistungsgerechtigkeit, das BGE realisiert primär Ermöglichungsgerechtigkeit und das Bürgergeld realisiert vor allem solidarische- und Leistungsgerechtigkeit. Es wird deutlich, dass alle drei Systeme einer bzw. mehrerer Formen sozialer Gerechtigkeit entsprechen. Deswegen kann die Beantwortung der zentralen Fragestellung der vorliegenden Arbeit: „Welche Reformvorschläge zur sozialen Grundsicherung werden dem Ziel des Sozialstaates, soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen, am ehesten gerecht“ nur Standpunkt gebunden beantwortet werden. Das zugrunde liegende Gerechtigkeitsverständnis dieser Arbeit ist Teilhabegerechtigkeit. Der Vergleich zeigt, dass das emanzipatorische Grundeinkommen als BGE am stärksten Kennzeichen von Subsidiarität und der dazugehörigen Befähigungsgerechtigkeit aufweist. Damit entspricht es am meisten den Kriterien von Teilhabegerechtigkeit. Gleichzeitig realisiert es in angemessenem Maße Aspekte der Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit. Das emanzipatorische Grundeinkommen ist aus sozialarbeiterischer Perspektive damit am „sozial gerechtesten“ und entspricht am ehesten den Prämissen des Sozialstaates.

Die Bürgergeldidee der Bundesregierung zeigt sich solidarischer als Hartz IV, beruht aber weiterhin vor allem auf den Prinzipien der Leistungsgerechtigkeit und der Eigenverantwortung des/der Einzelnen. Vor allem Hartz IV, aber auch das Bürgergeld entsprechen damit nur in einzelnen, wenigen Bereichen den Kriterien von

Teilhabegerechtigkeit. Im Vergleich zu Hartz IV sind die Reformvorschläge des Bürgergeldes zu begrüßen, da sie zu einer grundlegenden Verbesserung der Situation der Betroffenen führen. Die Reformen reichen aber nicht aus, um die Teilhabe aller und ein Leben frei von Armut sicherzustellen. Es bleibt abzuwarten, wie hoch die Regelsätze des Bürgergeldes ausfallen und ob die Neu-Regelungen, wie im Koalitionsvertrag beschrieben, umgesetzt werden. Eine genaue Analyse und Bewertung der Bürgergeldidee können folglich erst einige Zeit nach dem Inkrafttreten vorgenommen werden.

Die drei Grundsicherungsformen wurden in der vorliegenden Arbeit vor allem nach dem Gehalt ihrer Gerechtigkeitsideen beurteilt. Eine abschließende und umfassende Bewertung der Grundsicherungsformen, müsste darüber hinaus Fragen der Finanzier- und Realisierbarkeit enthalten, sowie die damit verbundenen politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Folgen miteinbeziehen. Außerdem müssten auch die Kritikpunkte am BGE stärker berücksichtigt werden. Zum Beispiel führt das emanzipatorische Grundeinkommen nicht dazu, dass Sorgearbeit stärker entlohnt wird. Christoph Butterwegge kritisiert die Idee eines BGE, da er es als nicht gerecht empfindet, wenn ungleiches gleich behandelt wird (vgl. Butterwegge 2018, S. 189ff.). Ihm nach müssten ungleiche Einkommens- und Vermögensverhältnisse ungleich behandelt werden, sodass eine wirkliche Umverteilung von oben nach unten stattfinden würde. Zudem merkt er an, dass in einer Arbeitsgesellschaft die Lebenszufriedenheit, der soziale Status und das Selbstwertgefühl von der Berufstätigkeit abhängen. Das bedeutet, dass soziale Ausgrenzung von Arbeitslosen, trotz einer besseren materiellen Absicherung durch das BGE, bestehen bleiben würde.

9 Fazit

Die neue Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag die Einführung eines Bürgergeldes angekündigt. Nach fast 20 Jahren Hartz IV soll es nun zu einer Reform kommen. Hartz IV musste sich in den vergangenen Jahren immer wieder der Kritik stellen, dass das System ungerecht sei und die Würde des Menschen missachte. Ob das Bürgergeld „sozial gerechter“ sein wird als Hartz IV wurde in dieser Arbeit überprüft. Die Erkenntnisse der Arbeit zeigen, dass die Beantwortung der Frage welche der drei Grundsicherungsformen von Hartz IV, Bürgergeld und BGE am „sozial gerechtesten“ ist, immer von der ihr zugrunde liegenden Gerechtigkeitsvorstellung abhängt. Soziale Gerechtigkeit kann je nach Verständnis zu unterschiedlichen Ergebnissen bezüglich der Verteilung von Rechten, Gütern und Chancen, führen. Erste Gerechtigkeitstheorien wurden bereits in der griechischen Antike formuliert. Seitdem haben sich die Gerechtigkeitsvorstellungen weiter entwickelt und ausdifferenziert. Heute bestehen viele verschiedene Gerechtigkeitsdimensionen nebeneinander, die sich zum Teil ergänzen oder aber miteinander konkurrieren. Dies erschwert in pluralisierten Gesellschaften die Festlegung auf eine leitende Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit. Dass der Sozialstaat sich zum Ziel setzt soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen, aber parallel über den Inhalt und die Herstellung sozialer Gerechtigkeit kein Konsens herrscht, macht die Überprüfung der Zielsetzung besonders komplex. Zur Beurteilung muss ein Standpunkt eingenommen werden. Die vorliegende Arbeit wurde aus einer sozialarbeiterischen Perspektive und Haltung heraus geschrieben. Soziale Arbeit orientiert sich an der Würde des Menschen und hat zum Ziel gesellschaftliche und soziale Teilhabe zu fördern. Aus diesem Grund wurde Teilhabegerechtigkeit als wertleitende Grundlage für die Arbeit gewählt. Zur Überprüfung der Gerechtigkeitsvorstellungen von Hartz IV, BGE und Bürgergeld wurden die drei sozialpolitischen Grundnormen Eigenverantwortung, Solidarität und Subsidiarität, als Kriterien ausgewählt. Sie gehen aus der Geschichte des deutschen Sozialstaates vor, sodass sozialpolitische Entscheidungen auf den Gerechtigkeitsvorstellungen dieser Grundnormen fußen. Eigenverantwortung spiegelt Leistungsgerechtigkeit, Solidarität spiegelt solidarische Gerechtigkeit und Subsidiarität spiegelt Befähigungs-/Teilhabeerechtigkeit wider. Den Status quo des Grundsicherungssystems stellt Hartz IV dar. Eingeführt wurde es 2003 aufgrund der steigenden Arbeitslosenzahlen, stagnierenden Wachstums und hoher Sozialausgaben. Durch die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und der Einführung des Arbeitslosengeldes II hat sich das Armutsrisiko für viele erhöht. Maßnahmen zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt sollten

jeweils Instrumente des „Forderns“, als auch des „Förderns“ beinhalten. Daraus ist das Leitprinzip von Hartz IV „Fordern und Fördern“ entstanden. Allerdings ist eine deutliche Schiefelage zugunsten der Instrumente des Forderns festzustellen, die in der Praxis zu einer Reproduktion ungleicher Arbeitsmarktchancen und -risiken führen. Hartz IV setzt vor allem auf die Eigenverantwortung der Betroffenen, wodurch das SGB II eine aktivierende Arbeitsmarktpolitik realisiert. Leistungen erhalten nur diejenigen, die ihren Arbeitswillen und ihre Arbeitsbereitschaft immer wieder erneuert unter Beweis stellen. Damit entspricht es den Prinzipien der Eigenverantwortung und Leistungsgerechtigkeit. Das Bedingungslose Grundeinkommen stellt in dem Diskurs eine Alternative dar, welche zu einem Paradigmenwechsel des gesamten Grundsicherungssystems führen würde. Die sozialphilosophische Idee dahinter, ist es den Menschen vom Arbeitszwang zu befreien und damit das Sicherungssystem von Erwerbsarbeit zu entkoppeln. Zum BGE gibt es verschiedene Konzepte mit unterschiedlicher Ausgestaltung und Ausrichtung. Die drei bekanntesten Modelle sind das solidarische Bürgergeld, das Modell nach Götz Werner und das emanzipatorische Grundeinkommen. Dabei entspricht nur das emanzipatorische Grundeinkommen der sozialphilosophischen Ursprungsidee eines BGE. Das Modell nach Götz Werner, sowie das solidarische Grundeinkommen verfolgen dagegen vor allem wirtschaftliche Interessen, weshalb diese den neoliberalistischen Konzepten zuzuordnen sind. Für den Vergleich wurde deswegen das emanzipatorische Grundeinkommen ausgewählt. Aufgrund seiner Bedingungslosigkeit, besseren Zugangsmöglichkeiten zu den Teilsystemen der Gesellschaft und einem armutsvermeidenden Existenzminimum steht das emanzipatorische Grundeinkommen im Zeichen von Subsidiarität und Teilhabegerechtigkeit. Das Bürgergeld wurde von der neuen Bundesregierung, aus SPD, Grünen und FDP, in ihrem Koalitionsvertrag 2021 vorgestellt. Dieses sieht die Reformierung von Hartz IV vor. Qualifizierungshilfen sollen sich verbessern, der Vermittlungsvorrang wegfallen und den Betroffenen wird mehr Zeit gegeben sich wieder eigenverantwortlich um ihren Lebensunterhalt zu kümmern. Darüber hinaus soll das Existenzminimum angehoben werden. Mitwirkungspflichten und Sanktionen bleiben aber bestehen, sodass das Bürgergeld neben solidarischer Gerechtigkeit auch Leistungsgerechtigkeit verwirklicht. Hartz IV, BGE und Bürgergeld realisieren alle drei auch Formen der Bedarfsgerechtigkeit. Die Zuordnung der Grundsicherungssysteme zu den einzelnen Grundnormen und ihren Gerechtigkeitsvorstellungen richtet sich danach, von welcher Gerechtigkeitsidee das Grundsicherungssystem dominiert wird. Dies bedeutet, dass auch andere Gerechtigkeitsdimensionen innerhalb der Systeme existieren können. Die Ergebnisse der Arbeit zeigen, dass aus sozialarbeiterischer

Perspektive das emanzipatorische Grundeinkommen am „sozial gerechtesten“ ist. Es entspricht am ehesten der Prämisse des Sozialstaates, soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen, da es am stärksten die Kriterien der Teilhabegerechtigkeit erfüllt. Die vorliegende Arbeit zeigt, dass die Beantwortung der Frage, ob Hartz IV sozial gerecht ist, von der jeweiligen Gerechtigkeitsvorstellung abhängt. Die Annahme, dass der Sozialstaat mit Hartz IV seine eigene Prämisse „soziale Gerechtigkeit“ zu verwirklichen grundsätzlich unterläuft kann daher nicht allgemeingültig bestätigt werden. Zu begrüßen ist, dass die Bürgergeldidee zu einem ausgeglicheneren Verhältnis des Grundsatzes „Fordern und Fördern“ führen soll. Aufgrund der Aktualität des Themas und dem noch nicht in Kraft getretenen Bürgergeldes, bleibt es aber abzuwarten, ob die inhaltlichen, in Aussicht gestellten, Änderungen tatsächlich realisiert werden.

10 Ausblick

Soziale Probleme werden erst zum Gegenstand Sozialer Arbeit, wenn diese von der Politik diskutiert und als gesellschaftlich relevant anerkannt werden (vgl. Pantucek-Eisenbacher 2019, S.31). Aus diesem Grund muss Soziale Arbeit, auf die in Öffentlichkeit und Politik diskutierten Themen Einfluss nehmen. Nur so kann sie sich von wirtschafts-, parteipolitischen-, und religiösen Interessen bis hin zu menschenverachtende Ideologien distanzieren (vgl. Staub-Bernasconi 2018, S. 114f.). Silvia Staub-Bernasconi hat vor diesem Hintergrund das Doppelmandat¹⁶ Sozialer Arbeit, durch ein drittes Mandat, das „selbstbestimmten Mandat“, ergänzt. Dadurch erhält die Profession und Disziplin einen ethischen Berufskodex, welcher als Reflexionsrahmen und Orientierung sozialarbeiterischen Handelns dient. Der Ethik-kodex beruht nach Staub-Bernasconi auf den Menschenrechten, der Idee der Menschenwürde und sozialer Gerechtigkeit. Das daraus resultierende „Tripelmandat“ fordert, dass Sozialarbeiter*innen sich nicht nur dem Individuum und dem Staat bzw. der Gesellschaft verpflichtet fühlen sollen, sondern zusätzlich auch der eigenen Profession, deren Wissen und ethischen Prinzipien. Erfolgreiche Soziale Arbeit

„impliziert eine Arbeit an den konkreten und sich verändernden bzw. zu verändernden Verhältnissen. Ziel muss sein, einerseits Menschen zu befähigen, ihr Leben für sie befriedigend selbst gestalten zu können, andererseits zuwider stehende strukturelle und politische Bedingungen aktiv zu verändern“ (DBSH).

Nach Staub-Bernasconi ist Soziale Arbeit, die ihre „gesellschaftsbezogene Funktion“ vernachlässigt, eine „halbierte Profession“ (vgl. Rieger 2006, S. 91). Deswegen muss Soziale Arbeit sich in (sozial)politische Entscheidungsprozesse einmischen, Position beziehen und einfordern, um soziale Systeme so zu verändern, dass sie menschenrechtlichen Standards entsprechen. Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe Sozialer Arbeit die künftige Entwicklung des Bürgergeldes und des Grundsicherungssystems kritisch zu beobachten und ihr politisches Mandat aufzunehmen. Soziale Gerechtigkeit kann nur verwirklicht werden, wenn die Starken an einem Missbrauch ihrer Macht gehindert werden. Die Freiheit der Schwachen kann nur gesichert werden, wenn das Gesetz sie vor den Starken beschützt. Der

¹⁶ Doppelmandat in der Sozialen Arbeit bezeichnet den doppelten Auftrag Sozialer Arbeit. Einerseits muss sie sich am Wohlbefinden ihrer Klient*innen orientieren, andererseits muss sie auch die Ansprüche der Gesellschaft verwirklichen. Daraus entsteht ein Spannungsverhältnis bei der Vermittlung zwischen Individuum und Gesellschaft (vgl. Wendt 2015, S.23).

politische Auftrag Sozialer Arbeit besteht folglich einerseits aus dem Auftrag Stellvertreter*innenpolitik zu betreiben und andererseits aus der Ermächtigung der Adressat*innen ihre politischen Anliegen selbst zu vertreten (vgl. Rieger 2007 S.90f.). Aus sozialarbeiterischer Perspektive ist Hartz IV als ein sozial ungerechtes System zu bewerten, welches einen hohen Reformbedarf hat. Die Reformen des Bürgergeldes stellen eine Verbesserung der Situation der Betroffenen dar, reichen aber nicht aus, um Teilhabegerechtigkeit und Befähigungsgerechtigkeit umfassen zu realisieren. Soziale Arbeit muss sich also auf politischer Ebene einmischen und sich für einen Systemwechsel aussprechen. Auf die Erkenntnisse der Arbeit aufbauend, wäre es sinnvoll zu untersuchen, welche Instrumente in der Gesamtheit benötigt werden, um die Teilhabe aller sicherzustellen und welche Rolle Sozialer Arbeit bei der Realisierung zukommt.

11 Literaturverzeichnis

- Althaus, Dieter (2007): Das Konzept des solidarischen Bürgergeldes. In: ifo Schnelldienst (Hrsg.): Reformkonzepte zur Erhöhung der Beschäftigung im Niedriglohnbereich. Ausgabe 4/2007. München, S. 45-47
- Althaus, Dieter (2007a): Das Solidarische Bürgergeld. In: Borchard, Michael/ Althaus, Dieter/ Opielka, Michael/ Strengmann-Kuhn, Wolfgang/ Fetzer, Joachim/ Sperrmann, Alexander/ Schramm, Micheal/ Schäfer, Matthias (Hrsg.): Das Solidarische Bürgergeld. Analysen einer Reformidee. Berlin, S. 2-12
- Ames, Anne (2009): Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II. https://www.boeckler.de/pdf/p_edition_hbs_242.pdf [Stand 20.06.2022]
- Ansen, Harald (2014): Armut, Sozialpolitik und Soziale Gerechtigkeit – Ausgewählte Implikationen für die Soziale Arbeit. In: Panitzsch-Wiebe, Marion/ Becker, Bjarne/ Kunstreich, Timm (Hrsg.): Politik der Sozialen Arbeit – Politik des Sozialen. Opladen, Toronto, Berlin: Barbara Budrich, S. 143-159
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband (AWO) (2022): Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e.V. zum Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Berlin. https://www.awo.org/sites/default/files/2022-01/AWO_STN_KoaV2021-2025_finalneu_0.pdf [Stand: 20.06.2022]
- Arbeitsagentur für Arbeit (o.J.): Arbeitslosengeld: Anspruch, Höhe, Dauer. <https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/arbeitslosengeld-anspruch-hoehe-dauer> [Stand: 21.06.2022]
- Aretz, Bodo/ Fries, Jan/ Schmidt, Christoph M. (2019): Fördern und Fordern als erfolgreiches Leitprinzip. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/299222/foerdern-und-fordern-als-erfolgreiches-leitprinzip/> [Stand: 20.06.2022]
- Bäcker, Gerhard/Naegele, Gerhard/ Bispinck, Reinhard (2020): Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland. Ein Handbuch. 6., vollst. überarb. u. erw. Aufl. Wiesbaden: Springer VS
- Bäcker, Gerhard (2019): Hartz IV „überwinden“. Bedingungsloses Grundeinkommen oder konkrete Reformpolitik. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit (Hrsg.). Sonderband 2019. Weinheim: Beltz Juventa, S. 41-54
- Becker, Irene/ Hauser, Richard (2009): Soziale Gerechtigkeit ein magisches Viereck. In: Böckler Impuls 20/2009 (Hrsg.): <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-dimensionen-sozialer-gerechtigkeit-10602.htm> [Stand: 20.06.2022]
- Bender, Christiane (2012): Freiheit, Verantwortung, direkte Demokratie: Zur Relevanz von Rousseau heute. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/148224/freiheit-verantwortung-direkte-demokratie-zur-relevanz-von-rousseau-heute/> [Stand: 19.06.2022]

- Benz, Benjamin/ Huster, Ernst-Ulrich/ Schütte, Johannes D./ Boeckh, Jürgen (2015): Sozialpolitik – ein systematischer Überblick. In: Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) (Hrsg.): <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/214322/sozialpolitik-ein-systematischer-ueberblick/> [19.06.2022]
- Benz, Benjamin/ Huster, Ernst-Ulrich/ Schütte, Johannes D./ Boeckh, Jürgen (2015a): Geschichte der Sozialpolitik. Normen und Prinzipien. Auf: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/214326/geschichte-der-sozialpolitik-normen-und-prinzipien/> [Stand: 20.06.2022]
- Biele, Mefebue Astrid/ Jäntschi, Katharina/ Müller, Doreen (2020): Teilhabe für alle! Teilhabechancen von queeren Jugendlichen in der Jugendarbeit. In: deutsche jugend (Hrsg.): Gemeinschaft und Teilhabe. 68 Jg. 2020, Heft 2. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 66-73
- Bittlingmayer, Uwe H./ Ziegler, Holger (2012): Public Health und das gute Leben. Der Capability-Approach als normatives Fundament interventionsbezogener Gesundheitswissenschaften? In: WZB Discussion (Hrsg.). Paper No. SP I 2012-301 . Berlin.
- Blömer, Maximilian/ Fuest, Clemens/ Peichl, Andreas (2022): Aus Hartz IV wird Bürgergeld – nur alter Wein in neuen Schläuchen? In: Wirtschaftsdienst (Hrsg.), 102. Jg., Heft 2, S.78-81
- Boeckh, Jürgen/ Huster, Ernst-Ulrich/ Benz, Benjamin (2011): Sozialpolitik in Deutschland. Eine systematische Einführung. 3., grundlegend überarb. u. erw. Aufl. Wiesbaden: Springer Fachmedien
- Boeckh, Jürgen/ Huster, Ernst-Ulrich/ Benz, Benjamin (2017): Sozialpolitik in Deutschland. Eine systematische Einführung. 4., grundlegend überarb. u. erw. Aufl. Wiesbaden: Springer Fachmedien
- Böhmer, Michael/ Heimer, Andreas (o.J.): Armutsrisiken von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.
<https://www.bmfsfj.de/rsource/blob/93564/2d19135bbea72b159a1cca7c770d615c/dossier-kinderarmut-data.pdf> [Stand: 20.06.2022]
- Böhnisch, Lothar/ Schröer, Wolfgang (2012): Sozialpolitik und Soziale Arbeit. Eine Einführung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- Brandt, Mathias (2022): Jobcenter sanktionieren pandemiebedingt weniger. In: Statista. <https://de.statista.com/infografik/16630/zahl-der-hartz-iv-sanktionen/> [Stand: 20.06.2022]

- Bruckmeier, Kerstin/ Pauser, Johannes/ Walwei, Ulrich/ Wiemers, Jürgen (2013): Simulationsrechnungen zum Ausmaß der Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008. In: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Hrsg.): IAB Forschungsbericht. Aktuelle Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Ausgabe 5/2013. <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2013/fb0513.pdf> [Stand: 06.07.2022]
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (o.J.): Das Sozialstaatsprinzip. Sicherheit und Gerechtigkeit im Sozialstaat. Auf: Sozialpolitik: <https://www.sozialpolitik.com/das-sozialstaatprinzip> [Stand: 19.06.2022]
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2021): Sozialbericht 2021. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a101-21-sozialbericht-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [Stand: 19.06.2022]
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2021a): Organisation der Jobcenter. <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/Organisation-der-Jobcenter/organisation-der-jobcenter.html> Stand [20.06.2022]
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2021b): Lebenslagen in Deutschland. Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/sechster-armuts-reichtumsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [Stand: 07.09.2022]
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2022): Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld. <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/Arbeitslosengeld-II/arbeitslosengeld-2.html> [Stand: 20.06.2022]
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2022a): Grundsicherung für Arbeitssuchende. Sozialgesetzbuch SGB II Fragen und Antworten. Bonn. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a430-grundsicherung-fuer-arbeitssuchende-sgb-ii.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Stand: 20.06.2022]
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2022b): Gesetz zur Regelung eines Sanktionsmoratoriums in der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Berlin. <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/gesetz-zur-regelung-eines-sanktionsmoratoriums.html> [Stand: 20.06.2022]
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022c): Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-gesetz-zur-regelung-eines-sanktionsmoratoriums.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [Stand: 20.06.2022]
- Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) (2013): Der deutsche Sozialstaat. <https://www.bpb.de/themen/politisches-system/24-deutschland/40475/der-deutsche-sozialstaat/> [Stand: 19.06.2022]

- Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) (2022): Arbeitslose und Arbeitslosenquote. Auf: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61718/arbeitslose-und-arbeitslosenquote/> [Stand: 20.06.2022]
- Butterwegge, Christoph/Rinke, Kuno (2018): Einleitung. In: Butterwegge, Christoph/ Rinke, Kuno (Hrsg.): Grundeinkommen kontrovers. Plädoyer für und gegen ein neues Sozialmodell. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S.7-8
- Butterwegge, Christoph (2018): Weder gerecht, noch sozial. Das bedingungslose Grundeinkommen schafft mehr Probleme als es löst. In: Butterwegge, Christoph/ Rinke, Kuno (Hrsg.): Grundeinkommen kontrovers. Plädoyer für und gegen ein neues Sozialmodell. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S.189-213
- Butterwegge, Christoph (2018): Hartz IV und die Folgen. Auf dem Weg in eine andere Republik? 3., aktual. Aufl. Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- Bundesagentur für Arbeit (2022): Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf.
- Dahme, Hein-Jürgen (2008): Krise der öffentlichen Kassen und des Sozialstaats. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (Hrsg.): Wandel der Sozialen Arbeit. Band 12-13/2008. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 10-16
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) (2016): Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH. https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/bilder/Profession/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf [Stand: 12.06.2022]
- Deutscher Bundestag (2020): Einzelaspekte zu ausgewählten Modellen für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommen in Deutschland. <https://www.bundestag.de/resource/blob/818996/2b12b807fb170796370d9146ec7b86f3/WD-6-094-20-pdf-data.pdf> [Stand: 20.06.2022]
- Deutscher Bundestag (2022): Pro und Contra Sanktionen bei Hartz-IV-Regelverstößen. Berlin. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw20-pa-arbeit-soziales-hartziv-893686> [Stand: 20.06.2022]
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (Der Paritätische) (2020): Regelbedarfe 2021. Alternative Berechnungen zur Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung. In: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (Hrsg.). Berlin. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-regelsatz_2020_web.pdf [Stand: 21.06.2022]
- Dear, Kevin M. (2018): Leistungsgerechtigkeit im Politischen Liberalismus. Eine philosophische Untersuchung. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft
- Dobner, Petra (2007): Neue Soziale Frage und Sozialpolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Ebert, Thomas (2015): Soziale Gerechtigkeit. Ideen – Geschichten - Kontroversen. 2. erw. u. überarb. Aufl. Frankfurt am Main: Zarbock

- Fischer, Ute (2016): Das Bedingungslose Grundeinkommen – Drei Modelle. <https://www.bpb.de/themen/medien-journalismus/netzdebatte/223286/das-bedingungslose-grundeinkommen-drei-modelle/> [Stand: 20.06.2022]
- Flassbeck, Heiner/ Spiecker, Friederike/ Meinhardt, Volker/ Vesper, Dieter (2012): Irrweg Grundeinkommen. Die große Umverteilung von unten nach oben muss beendet werden. Frankfurt am Main: Westend Verlag
- Fratzscher, Marcel (2017): Irrweg des bedingungslosen Grundeinkommens. In: Wirtschaftsdienst (Hrsg.): Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 97. Jg., Heft 7, S. 521-523
- Gerhards, Jürgen/ Lengfeld, Holger (2009): Europäisierung von Gerechtigkeit aus Sicht der Bürger. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (Hrsg.): Soziale Gerechtigkeit. Band 47/2009. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S.21-26
- Groenmeyer, Axel/ Ratzka, Martina (2012): Armut, Deprivation und Exklusion als soziales Problem. In: Albrecht, Günter/Groenmyer, Axel (Hrsg.): Handbuch soziale Probleme. 2. überarb. Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 377-432
- Habeck, Robert (2018): Anreiz statt Sanktionen, bedarfsgerecht und bedingungslos. <https://www.gruene.de/artikel/anreiz-statt-sanktionen-bedarfsgerecht-und-bedingungslos> [Stand: 20.06.2022]
- Hans Böckler Stiftung (2006): Die „Hartz-Reform“ und ihre Folgen. Forschungsimpulse und sozial gerechte Arbeitsmarktpolitik. Auf: https://www.boeckler.de/pdf/p_hartz_reform.pdf [Stand: 20.06.2022]
- Hans Böckler Stiftung (2008): Leben mit Hartz IV – stark gefordert, kaum gefördert. In: Hans Böckler Stiftung (Hrsg.): Arbeitsmarktpolitik. https://www.boeckler.de/pdf/impuls_2008_20_4-5.pdf
- Hartmann, Helmut (2013): Hartz IV: Jobwunder oder Armut per Gesetz? Eine Bilanz von Helmut Hartmann. Ettenheim: Lambertus
- Heissenberg, Claudia (2016): Bildungs- und Teilhabepaket. Keine Chance auf Gerechtigkeit. Deutschlandfunk. <https://www.deutschlandfunk.de/bildungs-und-teilhabe-paket-keine-chance-auf-gerechtigkeit-100.html> [Stand: 06.07.2022]
- Hockerts, Hans Günter (2011): Metamorphosen des Wohlfahrtsstaates. In: Hockerts, Hans Günter (Hrsg.): Der deutsche Sozialstaat. Entfaltung und Gefährdung seit 1945. Göttingen, S. 139-140
- Hohenleitner, Ingrid/ Straubhaar, Thomas (2008): Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte. In: Straubhaar, Thomas (Hrsg.): Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte. Hamburg: Hamburg University Press
- Holger, Schäfer (2022): Bürgergeld statt Hartz IV. In: Wirtschaftsdienst (Hrsg.), 102. Jg., Heft 2, S. 82–85

- Holtmann, Everhard (2020): Soziale Gerechtigkeit - mehr als eine Frage der Moral. <https://www.bpb.de/themen/deutsche-einheit/lange-wege-der-deutschen-einheit/47581/soziale-gerechtigkeit-mehr-als-eine-frage-der-moral/> [Stand: 19.06.2022]
- Huf, Stefan (1998): Sozialstaat und Moderne. Modernisierungseffekte sozialstaatlicher Sozialpolitik. Berlin: Dunkler & Humblot
- Jungbauer, Johannes (2014): Familienpsychologie. 2. aktual. und erw. Aufl. Weinheim, Basel: Beltz Verlag
- Klaus, Schubert/ Klein, Martina (2020): Das Politiklexikon. 7., aktual. u. erw. Aufl. Bonn: Dietz
- Kohlrausch, Bettina (2008): Der Sozialstaat auf dem Prüfstand – Eigenverantwortung und Solidarität im sozialpolitischen Richtungswechsel der Sozialdemokratie. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, 59. Jg., Heft 2. Weinheim: Beltz Juventa, S. 84-92
- Koller, Peter (2016): Geschichte des Gerechtigkeitsbegriffs. Neuzeit. In: Goppel, Anna/ Mieth, Corinna/ Neuhäuser, Christian (Hrsg.): Handbuch Gerechtigkeit. Stuttgart: J. B. Metzler Verlag, S. 14-19
- Kovce, Philip/ Priddat, Birger P. (2019): Bedingungsloses Grundeinkommen. Zur Einführung. In: Kovce, Philip/ Priddat, Birger P. (Hrsg.): Bedingungsloses Grundeinkommen. Grundlagentexte. Berlin: Suhrkamp Verlag, S. 11-54
- Krapf, Manfred (2019): Der deutsche Sozialstaat seit der Jahrhundertwende. Von den Reformen nach 2000 bis zur Gegenwart. Darmstadt: wbg academic
- Krapf, Manfred (2020): Der deutsche Sozialstaat. Geschichte, Aufgabenfelder und Organisation. Eine Einführung. Bielefeld: Wbv Media
- Kreisky, Eva (1999): Wider verborgene Geschlechtlichkeit. Die maskuline Unterseite politischer Gerechtigkeitsdiskurse. In: Dornheim, Andreas/ Franzen, Winfried/ Thumfahrt, Alexander/ Waschkuhn, Arno (Hrsg.): Gerechtigkeit. Interdisziplinäre Grundlagen. Opladen und Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 168-207
- Kronauer, Martin (2018): Armut im politischen Diskurs. In: Böhnke, Petra/ Dittmann, Jörg/ Goebel, Jan (Hrsg.): Handbuch Armut. Ursachen, Trends, Maßnahmen. Opladen & Toronto: Barbara Budrich, S. 45-55
- Laubstein, Claudia/ Holz, Gerda/ Seddig, Nadine (2016): Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Gütersloh.
- Lehnert, Katrin (2009): „Arbeit, nein danke“?! Das Bild des Sozialschmarotzers im aktivierenden Sozialstaat. München: Herbert Utz Verlag
- Leisering, Lutz (2014): Paradigmen sozialer Gerechtigkeit. Normative Diskurse im Umbau des Sozialstaates. In: Liebig, Stefan/ Lengfeld, Holger/ Mau, Steffen (Hrsg.): Verteilungsprobleme und Gerechtigkeit in modernen Gesellschaften. Frankfurt und New York: Campus Verlag, S. 29-68

- Leisering, Lutz (2007): Gerechtigkeitsdiskurse im Umbau des deutschen Sozialstaats. In: Empter, Stefan/ Vehrkamp, Robert B. (Hrsg.): Soziale Gerechtigkeit eine Bestandsaufnahme. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung, S. 77-108
- Lessenich, Stephan (2008): Wohlfahrtsstaat. In: Baur, Nina/ Korte, Hermann/ Löw, Martina/ Schroer, Markus (Hrsg.): Handbuch Soziologie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 483-398
- Liebig, Stefan/May, Meike (2009): Dimensionen sozialer Gerechtigkeit. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (Hrsg.): Soziale Gerechtigkeit. Band 47/2009. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 3-8
- Merkel, Christian (2022): Perspektiven zum Bürgergeld. In: Wirtschaftsdienst (Hrsg.) 102. Jg., Heft 2, S. 85-89
- Mogge-Grotjahn, Hildegard (2022): Gesellschaftliche Teilhabe. Grundlagen professioneller Haltung und Handlung. Stuttgart: Kohlhammer
- Müller, Wolfgang Ehrich (2014): Konzeptionen der Gerechtigkeit. Entwicklungen der Gerechtigkeitstheorie seit John Rawls. Stuttgart: W. Kohlhammer
- Nullmeier, Frank (2009): Soziale Gerechtigkeit – ein politischer „Kampfbegriff“? In: Aus Politik und Zeitgeschichte (Hrsg.): Soziale Gerechtigkeit. Band 47/2009. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 9-14
- Nussbaum, Martha (1999): Gerechtigkeit oder Das Gute Leben. Frankfurt: Suhrkamp Verlag
- Opielka, Michael (2006): Ist ein Bürgergeld konservativ? Zur Idee eines allgemeinen Grundeinkommens. In: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.): Die Politische Meinung, Ausgabe 443, 10/2006, S. 25-28
- Opielka, Michael/ Strengmann-Kuhn, Wolfgang (2022): Bürgergeld und die Zukunft des Sozialstaats. In: Wirtschaftsdienst (Hrsg.): 102. Jg., Heft 2, S. 95-99
- Oschek, Erik (2007): Ist der deutsche Sozialstaat gerecht? Eine sozialphilosophische Betrachtung für die Soziale Arbeit. Berlin: Frank und Timme
- Pantucek-Eisenbacher, Peter (2019): Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit. 4. überarb. u. aktual. Aufl., Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Pawlik, V (2021): Umfrage in Deutschland zu ehrenamtlicher Tätigkeit bis 2021. In: Statista (Hrsg.). <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/173632/umfrage/verbreitung-ehrenamtlicher-arbeit/> [Stand: 20.06.2022]
- Quarks (2021): Wie sinnvoll ist ein Grundeinkommen wirklich? In: Westdeutscher Rundfunk Köln (Hrsg.): <https://www.quarks.de/gesellschaft/wie-sinnvoll-ist-ein-grundeinkommen-wirklich/> [Stand: 20.06.2022]
- Rieger, Günter (2006): Weniger Staat, mehr Politik. Soziale Arbeit als politischer Unternehmer. In: Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg (Hrsg.): Vom Entstehen einer Zwei-Klassen-Sozialarbeit. In der Selbstfindungskrise Sozialer Arbeit wird die Praxis vergessen. Ausgabe 3/2006, Baden-Baden: Nomos

- Rinke, Kuno (2020): Das (bedingungslose) Grundeinkommen.
<https://www.bpb.de/themen/arbeit/arbeitsmarktpolitik/316914/das-bedingungslose-grundeinkommen/> [Stand: 20.06.2022]
- Ritter, Gerhard A. (2012): Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich. 3. Aufl. Oldenburg: Wissenschaftsverlag
- Schiek, Daniela/ Ulrich, Carsten G. (2019): Generationen der Armut? In: Aus Politik und Zeitgeschichte (Hrsg.). 69. Jg., 44-45/2019. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 27-32
- Schruth, Peter/ Urban, Ulrike (2006): Beratung junger Menschen zwischen „Fördern und Fordern“. In: Sozialextra, Mai 2006 (Hrsg.)
- Segbers, Franz (2016): Das Menschenbild von Hartz IV. Die Pädagogisierung von Armut, die Zentralität von Erwerbsarbeit und autoritärer Sozialstaat. In: Anhorn, Roland/ Balzereit, Marcus (Hrsg.): Handbuch Therapeutisierung und Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S.687-708
- Sen, Amartya (2009): Die Idee der Gerechtigkeit. München: C.H. Beck
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen (Die Grünen), Freie Demokratische Partei (FDP) (2021): Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> [Stand: 18.02.2022]
- Sozialpolitik-aktuell.de (2021): Zusammensetzung des Regelbedarfs nach regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben 2021. In: Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (Hrsg.): Anpassung des Regelbedarfs der Grundsicherung: Schwachstelle Statistikmodell? https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Datien/abblII43_Thema_Monat_12_2020.pdf [Stand: 08.07.2022]
- Statistisches Bundesamt (o.J.): Mindestlohn.
https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Mindestloehne/_inhalt.html [Stand: 20.06.2022]
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2021): Analyse der Grundsicherung für Arbeitssuchende, teilweise eigene Berechnungen. https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Datien/abblV81b.pdf [Stand: 21.06.2022]
- Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich (1939): Beschäftigung, Arbeitseinsatz u. Arbeitslosigkeit, S. 372-307 <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/XWSTREPQ7VWRUZVUXDNQRWOHSPLJPOUI> [Stand: 06.07.2022]
- Staub-Bernasconi, Silvia (1983): Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit. Bern und Stuttgart: Haupt.

- Staub-Bernasconi, Silvia (2018): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität. 2. Aufl. Opladen & Toronto: Barbara Budrich
- Thamer, Hans-Ulrich (2005): Wirtschaft und Gesellschaft unterm Hakenkreuz. <https://www.bpb.de/themen/nationalsozialismus-zweiter-weltkrieg/dossier-nationalsozialismus/39551/wirtschaft-und-gesellschaft-unterm-hakenkreuz/> [Stand: 19.06.2022]
- Tranow, Ulf (2012): Das Konzept der Solidarität. Handlungstheoretische Fundierung eines soziologischen Schlüsselbegriffs. Wiesbaden: Springer VS
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di) (2017): Bedingungsloses Grundeinkommen. Risiken und Nebenwirkungen einer wohlklingenden Idee. In: Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesvorstand (Hrsg): Bereich Wirtschaftspolitik 12/2017. Berlin. <https://wipo.verdi.de/++file++5a292c6ae58deb5c69280a44/download/04-2017%20Bedingungsloses%20Grundeinkommen.pdf> [Stand: 20.06.2022]
- Walwei, Ulrich (2019): Hartz IV – Reform einer umstrittenen politischen Maßnahme. In: Wirtschaftsdienst, Zeitgespräch, 4/2019, S. 235-239
- Wesselmann, Carla (2019): Teilhabe und/oder Partizipation. In: Köttig, Michael/ Röh, Dieter (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Demokratie – Demokratieförderung in der Sozialen Arbeit. Theoretische Analysen, gesellschaftliche Herausforderungen und Reflexionen zur Demokratieförderung und Partizipation. Opladen, Berlin und Toronto: Barbara Budrich, S. 93–102
- Wolf, Stefan (2019): Das emanzipatorische Grundeinkommen der BAG Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE. Vorschlag für die Neufassung des Konzepts für ein bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) als Sozialdividende.

12 Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BGE	Bedingungsloses Grundeinkommen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BpB	Bundeszentrale für politische Bildung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
EU	Europäische Union
FDP	Freie Demokratische Partei
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IFSW	International Federation of Social Work
NS	Nationalsozialismus
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands